

LUZERN



Steuergesetzrevision 2020

Entwurf Änderung des Steuergesetzes

Zusammenfassung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2020) sollen im Wesentlichen Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), in kantonales Recht überführt werden. Für verschiedene kantonale Steuerarten werden Umsetzungs- und zusätzliche Begleitmassnahmen vorgeschlagen. Diese Massnahmen werden teilweise zu Minder-, insgesamt aber voraussichtlich zu gewissen Mehreinnahmen führen.

Anlass für die Steuergesetzrevision 2020 ist namentlich die Anschlussgesetzgebung an das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF), das ursprünglich den Titel «Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17)» trug. Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesberatungen in der Herbstsession 2018 abgeschlossen. Die Volksabstimmung über die Vorlage, sollte ein Referendum zustande kommen, wird am 19. Mai 2019 stattfinden. Aufgrund des internationalen Drucks soll das STAF möglichst rasch in Kraft treten (voraussichtlich auf 2020). Das bedingt einen teilweisen parallelen Gesetzgebungsprozess bei Bund und Kantonen mit einem entsprechend frühen Start der kantonalen Anschlussgesetzgebung, obwohl noch nicht alle Vorgaben des Bundesrechts restlos geklärt sind. Ferner sind die bereits beschlossenen Vorgaben des Bundesrechts zur Revision der Quellenbesteuerung, zur Vereinheitlichung des Besteuerungsorts von Maklerprovisionen und zur Besteuerung von Geldspielen in kantonales Recht überzuführen.

Dabei werden auch für einige kantonale Steuerarten (Gewinn-, Kapital-, Einkommens- und Vermögenssteuer) konkrete Umsetzungs- und zusätzliche Begleitmassnahmen vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Anpassungen bei den Tarifen und Abzügen zielen in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Steuerbelastungen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen und die Steuererträge ausgewogen zu justieren, bezwecken aber auch, das strukturelle Defizit im Luzerner Staatshaushalt zu beseitigen. Diese Massnahmen werden teilweise zu Minder-, insgesamt aber voraussichtlich zu massvollen Mehrerträgen führen. Im Wesentlichen werden folgende Massnahmen vorgeschlagen:

- Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften),
- Einführung einer Patentbox mit einer Entlastung von 10 Prozent,
- Einführung einer Entlastungsbegrenzung (gesamte steuerliche Entlastung ist nicht höher als 20 Prozent); bei Mitberücksichtigung von Abschreibungen aus einem vorzeitigen Übergang der Statusgesellschaft zur ordentlichen Besteuerung ist die gesamte steuerliche Entlastung nicht höher als 70 Prozent,
- Einführung einer festen Kapitalsteuer von 0,001 Prozent für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen,
- Erhöhung des Gewinnsteuersatzes je Einheit von 1,5 auf 1,6 Prozent,
- Einführung eines Mindeststeuersatzes von 0,5 Prozent je Einheit für fiktive Einkäufe bei Besteuerung von Liquidationsgewinnen von Selbständigerwerbenden,
- Erhöhung des Vermögenssteuersatzes je Einheit von 0,75 auf 1,0 Promille und Verdoppelung der Freibeträge auf neu 100'000 (Alleinstehende), 200'000 (Verheiratete) und 20'000 Franken (pro Kind).

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage	5
1.1 Anschlussgesetzgebung	5
1.2 Finanzleitbild 2017	5
1.3 Parlamentarische Vorstösse.....	5
1.4 Kantonaler Finanzhaushalt.....	6
1.5 Gemeindefinanzen	8
2 Revision der Quellenbesteuerung	8
2.1 Anlass der Revision	8
2.2 Wesentlicher Inhalt der Revision	8
2.3 Auswirkungen der Revision	9
3 Besteuerung von Maklerprovisionen	9
4 Besteuerung von Geldspielen	10
5 STAF (ursprünglich Steuervorlage 17 (SV17))	10
5.1 Wesentlicher Inhalt des STAF	11
5.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften	11
5.1.2 Patentbox.....	12
5.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung.....	12
5.1.4 Entlastungsbegrenzung.....	12
5.1.5 Dividendenbesteuerung	12
5.1.6 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundesteuer	13
5.1.7 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden.....	13
5.1.8 Erhöhung der Finanzierungsbeiträge an die AHV	14
5.1.9 Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips	14
5.2 Weitere Massnahmen gemäss STAF	14
5.2.1 Fakultative Entlastung bei der Kapitalsteuer.....	14
5.2.2 Aufdeckung stiller Reserven.....	15
5.2.3 Anpassung bei der Transponierung.....	15
5.2.4 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung.....	16
5.2.5 Anpassungen im Finanzausgleich	16
5.3 Geplante Umsetzung des STAF und zusätzliche kantonale Begleitmassnahmen.....	16
5.3.1 Gewinnsteuer	17
5.3.2 Kapitalsteuer	19
5.3.3 Einkommenssteuer.....	21
5.3.3.1 Dividendenbesteuerung.....	21
5.3.3.2 Fahrkostenabzug.....	21
5.3.3.3 Abzug Kinderbetreuungskosten.....	22
5.3.3.4 Liquidationsgewinne: Mindeststeuersatz für fiktive Einkäufe	23
5.4 Vermögenssteuer	23
6 Ergebnis der Vernehmlassung	25
6.1 Allgemein	25
6.1.1 Gemeinden und Verband Luzerner Gemeinden	25
6.1.2 Wirtschaftsverbände und wirtschaftsnahe Kreise	25
6.1.3 Politische Parteien	26
6.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft	27
7 Der Änderungsentwurf im Einzelnen	28
8 Finanzielle Auswirkungen	38

9 Antrag	39
Entwurf	40
Beilagen	51
Anhang 1	52
Anhang 2	54
Anhang 3	56

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2020).

1 Ausgangslage

1.1 Anschlussgesetzgebung

Den Anlass für die Steuergesetzrevision 2020 geben Änderungen des übergeordneten Bundesrechts, welche Anpassungen des kantonalen Steuergesetzes (StG) vom 22. November 1999 (SRL Nr. 620) erfordern. Im Einzelnen sind die bereits beschlossenen Vorgaben des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 (vgl. Bundesblatt [BBl] 2016, S. 8925), des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 17. März 2017 (vgl. Amtliche Sammlung des Bundesrechts [AS] 2017, S. 5039) und des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (vgl. BBl 2017 S. 6245) in das kantonale Recht überzuführen. Ferner ist das in der Herbstsession 2018 verabschiedete Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; ursprünglich Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17); in: BBl 2018 S. 6031), ins kantonale Recht überzuführen. Stimmen die Schweizer Stimmberechtigten bei einem Zustandekommen des Referendums dem STAF zu oder kommt kein Referendum zustande, dürfte dieses Gesetz aufgrund des internationalen Drucks rasch (voraussichtlich auf 2020) in Kraft treten. Das bedingt einen teilweisen parallelen Gesetzgebungsprozess bei Bund und Kantonen mit einem entsprechend frühen Start der kantonalen Anschlussgesetzgebung, obwohl noch nicht alle Vorgaben des Bundesrechts restlos geklärt sind. Schliesslich werden im Rahmen der Umsetzung des STAF für verschiedene Steuerarten Massnahmen beantragt, die teilweise zu Minder-, insgesamt aber zu massvollen Mehrerträgen führen werden.

1.2 Finanzleitbild 2017

Zu den Steuern enthält das Finanzleitbild 2017 folgende Aussagen: «Wir bleiben steuerlich attraktiv. Bei der Steuerbelastung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen positionieren wir uns unter dem schweizerischen Durchschnitt, bei der Vermögenssteuer liegen wir deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt. Bei der Gewinnsteuer der juristischen Personen halten wir einen Spitzenplatz. Bei den Kapitalsteuern streben wir im Kantonsvergleich eine unterdurchschnittliche Belastung an.» (vgl. Botschaft B 79 Finanzleitbild 2017 vom 9. Mai 2017, S. 22, Grundsatz 4 Ziffer 2).

Diese Aussagen nahm Ihr Rat mit folgender Bemerkung zur Kenntnis: «Die Ziele der Steuerbelastung im nationalen Vergleich erreichen wir durch überdurchschnittliche Effizienz der Leistungserbringung und mit der konsequenten und permanenten Überprüfung des Leistungsangebotes.» (vgl. Kantonsratsbeschluss vom 19. Juni 2017 über den Planungsbericht «Finanzleitbild 2017», in: Luzerner Kantonsblatt Nr. 25 vom 24. Juni 2017, S. 1811).

1.3 Parlamentarische Vorstösse

Im Rahmen des Konsolidierungsprogrammes 2017 (KP17) und der darin eingebetteten Steuergesetzrevision 2018 wurden die meisten erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse im

Steuerbereich entweder umgesetzt oder aber in der Folge mit dem Jahresbericht 2016 abgeschrieben. Folgende parlamentarische Vorstösse sind im Steuerbereich derzeit hängig:

- Postulat P 203 von Raphael Kottmann über die Einführung einer Lizenzbox-Regelung (IPR-Box) bei der Besteuerung von Lizenzerträgen von juristischen Personen (erheblich erklärt am 6.11.2012),
- Postulat P 433 von Gaudenz Zemp über die konsequente Vertretung der Interessen des Kantons Luzern im Rahmen der Vernehmlassung zur Steuervorlage 2017 (erheblich erklärt am 30.10.2017),
- Motion M 487 von Jörg Meyer über eine Totalrevision des Steuergesetzes (teilweise erheblich erklärt ohne Totalrevision am 19.3.2018),
- Motion M 513 von Adrian Nussbaum über die Wiedererlangung des finanziellen Gleichgewichts mittels einer massvollen Justierung der Steuerstrategie (erheblich erklärt am 19.3.2018),
- Postulat P 593 von Franz Bucher über die Transparenz zu den Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV17) (eröffnet am 10.9.2018; noch nicht behandelt),
- Postulat P 594 von Franz Bucher über die die Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV17) auf die Gemeinden (eröffnet am 10.9.2018; noch nicht behandelt).

1.4 Kantonaler Finanzhaushalt

Am 21. Mai 2017 lehnte die Luzerner Stimmbevölkerung eine Erhöhung des Steuerfusses von 1,6 auf 1,7 Einheiten ab. Daraus resultierte gegenüber der damaligen Finanzplanung ein Minderertrag von je 65 Millionen Franken in den Jahren 2017 und 2018.

Wir definierten daraufhin ein 3-Phasen-Vorgehen, um die finanzpolitischen Herausforderungen anzugehen und den Staatshaushalt des Kantons Luzern nachhaltig zu sanieren. In einer ersten Phase legten wir die Priorität auf die Erarbeitung des neuen Voranschlags 2017, dieser wurde von Ihrem Rat am 12. September 2017 beschlossen. In der zweiten Phase erarbeiteten wir den Aufgaben und Finanzplan (AFP) 2018–2021. Dabei fokussierten wir uns auf einen schuldenbremsenkonformen Voranschlagsentwurf 2018. Ihr Rat hat am 5. Dezember 2017 den Voranschlag 2018 beschlossen und den AFP 2018–2021 genehmigt. Wie der Voranschlag 2018 weisen auch die weiteren Planjahre 2019–2021 Aufwandüberschüsse aus (2019: 51,5 Mio. Fr., 2020: 34,2 Mio. Fr., 2021: 35,0 Mio. Fr.). Damit könnte die Schuldenbremse künftig nicht mehr eingehalten werden. Es ist die Aufgabe einer vorausschauenden Steuerung, dies zu verhindern.

Das Ziel der dritten Phase ist deshalb, mit Massnahmen ab 2019 die strukturellen Defizite zu beseitigen. Mit Datum vom 21. August 2018 haben wir Ihrem Rat den Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2019–2022 (B 135) zur Genehmigung und den darin enthaltenen Voranschlagsentwurf 2019 zum Beschluss unterbreitet. Der Voranschlag 2019 des Kantons Luzern sieht einen Aufwandüberschuss von 26,3 Millionen Franken vor. Das entspricht 0,9 Prozent des betrieblichen Gesamtaufwandes von 2,9 Milliarden Franken. Wir haben im Rahmen der Erarbeitung des AFP 2019–2022 sämtliche kantonalen Leistungsbereiche überprüft, die Kernaufgaben identifiziert und einzelne Leistungen priorisiert. In der vierjährigen Planungsperiode können dank Umsetzung des Finanzleitbildes die Schuldenbremsen eingehalten werden. In den Planjahren 2020–2022 präsentiert der Kanton Luzern ausgeglichene Erfolgsrechnungen. Mit der konsequenten Umsetzung des Finanzleitbildes 17 konnten die staatlichen Leistungen auf die zur Verfügung stehenden Mittel abgestimmt werden. Dank der Steuervorlage STAF des Bundes und den damit eingeplanten Mehreinnahmen aus der direkten Bundessteuer sowie einem Mehrertrag aus der kantonalen Steuergesetzrevision 2020 kann der finanzielle Druck in der AFP-Periode etwas gemildert werden. Um die budgetierten Werte erreichen zu können, ist aber sowohl eine zügige Umsetzung des STAF auf Bundesebene notwendig als auch die Unterstützung der Steuergesetzrevision 2020 und der Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) durch Ihren Rat erforderlich. Gemäss Finanzleitbild 17 wird nur den Aufgabenbereichen polizeiliche Leistungen, Volksschulbildung und Gesundheit ein Wachstum gegenüber dem festgesetzten Voranschlag

2018 zugestanden. Die übrigen Aufgabenbereiche konnten in der Summe praktisch ohne Aufwandsteigerung geplant werden.

Der Aufwandüberschuss von 26,3 Millionen Franken im Voranschlag 2019 liegt im zulässigen Bereich. Die Erfolgsrechnungen der nächsten Jahre weisen Ertragsüberschüsse von 17,4 (2020) und 3,6 Millionen Franken (2021) auf. Im Jahr 2022 wird ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis erwartet. Der Saldo des Ausgleichskontos liegt damit im Jahr 2022 bei 100 Millionen Franken und erfüllt die Vorgabe der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung. Die Schuldenbremse wird beim Kriterium Nettoschulden um 189,8 Millionen Franken unterschritten. Dieser Handlungsspielraum ist wichtig, um die Finanzierung der geplanten Investitionen (u.a. Grossprojekte im Wasserbau, zentrales Verwaltungsgebäude) zu gewährleisten.

Auf der Ertragsseite erwarten wir ein anhaltendes Wachstum. Wir gehen für den Voranschlag 2019 bei den Steuererträgen der natürlichen Personen von einem Wachstum von 2,75 und bei den juristischen Personen von 2,25 Prozent aus. In den weiteren Planjahren wurde ein Wachstum bei den natürlichen Personen von 2,5 Prozent und bei den juristischen Personen von 2,0 Prozent angenommen. Steigende Erträge ermöglichen auch steigende Investitionen: Die Nettoinvestitionen liegen im Voranschlag 2019 mit 158,2 Millionen Franken um 5,8 Millionen Franken über dem Vorjahresniveau. Die eigenen Investitionsausgaben erhöhen sich um 24,7 Millionen Franken (insbes. für die Naturgefahren-Abwehr, Immobilien, Strassen und den öffentlichen Verkehr).

Wir haben die AFP-Periode 2019–2022 so realistisch wie möglich geplant und das wahrscheinlichste Szenario gerechnet. Die grössten Herausforderungen sehen wir im mengengetriebenen Kostenwachstum durch die steigende Bevölkerungszahl, die alternde Gesellschaft und die steigenden Ansprüche an den Staat. Während der Kanton Luzern in den vergangenen Jahren grosse Einbussen beim Finanzausgleich des Bundes (NFA) hinnehmen musste, lassen sich die Beiträge des Ressourcenausgleichs für die Jahre 2019 bis 2022 wie folgt budgetieren: 140,2 Millionen Franken im Jahr 2019, 141,1 für das Jahr 2020, 119,0 für 2021 und 101,9 Millionen Franken für 2022. Gemäss den neusten NFA-Berechnungen erhöht sich die gesamte Ausgleichszahlung an den Kanton Luzern im Jahr 2019 gegenüber 2018 um 12,4 auf 160,7 Millionen Franken.

Ihr Rat hat am 22. Oktober 2019 den Voranschlag 2019 mit einem Aufwandüberschuss von 26,3 Millionen Franken, mit Nettoinvestitionen von 164,5 Millionen Franken und mit Nettoschulden per 31. Dezember 2019 von 393,3 Millionen Franken mit dem in der Beratung verabschiedeten Inhalt beschlossen und den AFP 2019–2022 genehmigt (vgl. die entsprechenden Kantonsratsbeschlüsse in: Kantonsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2018, S. 3406 und S. 3407).

Das mengengetriebene Wachstum der Leistungen und Kosten hält an. Die Steuerträge werden in den nächsten Jahren langsamer wachsen als die Kosten. Die Kompensationsmöglichkeiten, die sich aus Sparmassnahmen in der Verwaltung und einem punktuellen Leistungsabbau ergeben, sind ausgeschöpft. Entsprechend schwierig wird es sein, den Haushalt jährlich wiederkehrend zu entlasten. Unser Rat will in dieser Situation die Leistungs- und Kostenentwicklung strikt gemäss Finanzleitbild 2017 begrenzen. Eine weitere Entlastung soll die Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) gemäss unserer Botschaft B 145 vom 16. Oktober 2018 bringen, die der Unterstützung Ihres Rates und der Gemeinden bedarf. Um den Luzerner Haushalt ins Gleichgewicht zu bringen, ist schliesslich auch die Umsetzung der vorliegenden kantonalen Steuergesetzrevision 2020 notwendig. Mit diesen Massnahmen wollen wir das strukturelle Defizit beseitigen.

Die in der vorliegenden Botschaft vorgeschlagenen Änderungen stellen somit ein wichtiges Element dieser dritten Phase dar. Sie tragen massgeblich zu einem künftig ausgeglichenen Staatshaushalt bei.

1.5 Gemeindefinanzen

Das neueste Rechnungsjahr der Gemeindefinanzstatistik zeigt gemäss Lustat Statistik Luzern mehrheitlich ein positives Bild. Insgesamt erzielten die Gemeinden 2017 einen Ertragsüberschuss von 76,8 Millionen Franken (2016: 140,1 Mio. Fr.). Neun Gemeinden schlossen negativ ab. Der Aufwand pro Kopf erhöhte sich 2017, dies vor allem in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Verkehr. Obwohl auch im neusten Rechnungsjahr mit netto 229 Millionen Franken kräftig investiert wurde, nahm die kommunale Verschuldung weiter ab. Die Nettoschuld pro Einwohner und Einwohnerin sank mit 1950 Franken auf den tiefsten Stand seit Beginn der Gemeindefinanzstatistik im Jahr 1992. Die Selbstfinanzierung sank relativ zum Vorjahr ab, die Belastung durch den Zins- und Kapitaldienst blieb weiterhin tief. Auch die Finanzkennzahlen zeichnen 2017 ein gesundes Bild der kommunalen Haushalte. Gemessen an den offiziellen Grenzwerten hat sich die Haushaltlage für 9 Gemeinden verbessert und für 7 Gemeinden verschlechtert. Bei 61 von 83 Luzerner Gemeinden liegen sämtliche Finanzkennzahlen innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten. Im Jahr 2018 senkten 18 Gemeinden ihren Steuerfuss, 6 erhöhten ihn (darunter Emmen mit Beschluss unseres Rates). Die Steuerfusserhöhung in Emmen mit seiner grossen Bevölkerung hebt die zahlenmässig vielen Senkungen in den kleineren und mittelgrossen in etwa auf. Der mittlere Steuerfuss verharrt bei 1,87 Einheiten (provisorisch). Insgesamt kann die aktuelle Finanzlage der Gemeinden nach unserer Beurteilung von wenigen Ausnahmen abgesehen als stabil angesehen werden.

2 Revision der Quellenbesteuerung

2.1 Anlass der Revision

Wer in der Schweiz ohne Niederlassungsbewilligung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, ist dem Quellensteuerverfahren unterstellt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat diese Besteuerungsmethode jahrzehntelang als sachlich vertretbar und grundsätzlich mit dem Rechtsgleichheitsgebot vereinbar angesehen. Ab welchem Ausmass systembedingte Ungleichheiten gegenüber der ordentlichen Besteuerung als stossend zu betrachten sind, hat das Bundesgericht bis in die jüngste Vergangenheit nie konkret ausführen müssen. Mit Urteil vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 241) überprüfte das Bundesgericht erstmals die schweizerische Quellensteuerordnung auf ihre Kompatibilität mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen, das die Schweiz am 21. Juni 1999 mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossen hat. Gemäss Bundesgericht liegt eine unzulässige Diskriminierung vor, wenn Nicht-Ansässige anders behandelt werden als Ansässige, sofern sich diese in einer vergleichbaren Situation befinden. Eine solche sei nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs immer dann anzunehmen, wenn Nicht-Ansässige in ihrem Wohnsitzstaat keine nennenswerten Einkünfte erzielen und ihr zu versteuerndes Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie im Arbeitsortstaat ausüben. Mache dieser Anteil mehr als 90 Prozent der weltweiten Einkünfte aus, so sei die nichtansässige Person als Quasi-Ansässige zu behandeln. Im Zuge dieses Urteils ergab sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf für gezielte Anpassungen im schweizerischen Quellensteuerrecht.

2.2 Wesentlicher Inhalt der Revision

Für die bisher Quellensteuerpflichtigen bleibt die Erhebung einer Quellensteuer und damit die Sicherung des Steuerbezugs bestehen. Im Vergleich zum bisherigen Recht steht neu jedoch allen ansässigen Quellensteuerpflichtigen die nachträgliche ordentliche Veranlagung offen. Wer ein jährliches Bruttoerwerbseinkommen von 120'000 Franken erreicht oder überschreitet, wird obligatorisch der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterstellt. Alle ändern können eine

solche beantragen. Falls sie es tun, bleiben sie in den Folgejahren in diesem System eingebunden. Damit sind sie den ordentlich Besteuerten gleichgestellt.

Zudem ist auch für jene ansässigen Quellensteuerpflichtigen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgesehen, die zwar keine beantragt haben, aber über steuerbare Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Bei den Staats- und Gemeindesteuern ist davon auch das steuerbare Vermögen betroffen. Auf diese Weise wird die sogenannt ergänzende ordentliche Veranlagung nach bisherigem Recht durch das Verfahren der nachträglichen ordentlichen Veranlagung ersetzt. Erfüllen Nicht-Ansässige die Voraussetzungen zur Quasi-Ansässigkeit, können sie jährlich ebenfalls eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Für alle übrigen Nicht-Ansässigen hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung.

Weitere Revisionspunkte sind die Steuerbarkeit der rückvergüteten AHV-Beiträge zur Eliminierung einer Besteuerungslücke, Vorgaben betreffend die Bezugsprovision zur Entschädigung des Aufwands der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung sowie die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit. Sie führen wie die vorher genannten verfahrensrechtlichen Anpassungen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung.

2.3 Auswirkungen der Revision

Die Vermeidung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen führt systembedingt zu administrativem Mehraufwand bei den ordentlichen Veranlagungsbehörden. Weil künftig keine Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage mehr möglich sind, wird der entsprechende administrative Aufwand vermindert. Auch die Verpflichtung der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung, die Quellensteuer direkt mit dem Wohnsitz- oder Wochenaufenthaltskanton abzurechnen, führt zu einer administrativen Entlastung der kantonalen Veranlagungsbehörde.

Die finanziellen Auswirkungen der Revision lassen sich mangels Daten nicht beziffern. Ein Potenzial für Mindereinnahmen ergibt sich durch die Möglichkeit, für Ansässige und Quasi-Ansässige eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen, weil die Option nur genutzt wird, wenn sich diese als steuerlich vorteilhaft erweist. Dank Abschaffung der Tarifkorrekturen dürften potenziell anfallende Mindereinnahmen teilweise aber wieder kompensiert werden.

Nach Teil II des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Revision der Quellenbesteuerung wurde vom Bundesrat am 11. April 2018 auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

3 Besteuerung von Maklerprovisionen

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 17. März 2017 (vgl. AS 2017 S. 5039) wird der Steuerort für Maklerprovisionen vereinheitlicht. Die Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Ausland werden nach geltendem StHG am Ort des vermittelten Grundstücks besteuert. Maklerprovisionen von natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz werden nach geltendem StHG (SR 642.14) dagegen im Kanton besteuert, in dem das Grundstück liegt. Für Maklerprovisionen von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz sieht das StHG keine besondere Besteuerung vor. Diese Provisionen werden deshalb im Sitzkanton der juristischen Person besteuert. Das Bundesgericht hat die unterschiedliche Behandlung von natürlichen und juristischen Personen bei den Maklerprovisionen als sachlich nicht gerechtfertigt erachtet und entschieden, die für die natürlichen Personen festgelegte Regelung sei sinngemäss auch für die juristischen Personen anzuwenden (vgl. BGE 2P.289/2000 vom 8. Januar

2002). Dieser wenig praxistauglichen Rechtsprechung folgten die Kantone indessen nur teilweise, weshalb der Gesetzgeber mit der Änderung des StHG vom 17. März 2017 eine einheitliche und praxistauglichere Regelung geschaffen hat.

Ab 2019 liegt der Besteuerungsort für Maklerprovisionen einheitlich am schweizerischen Wohnsitz beziehungsweise Sitz der natürlichen oder juristischen Person, die ein Grundstück vermittelt. Die Maklerprovisionen von natürlichen und juristischen Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Ausland werden mangels eines anderen Anknüpfungspunkts am Ort des vermittelten Grundstücks besteuert. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung sind vernachlässigbar, da nur eine sehr kleine Gruppe von Steuerpflichtigen betroffen ist.

4 Besteuerung von Geldspielen

In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten das neue Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 (vgl. BBl 2017 S. 6245) an. Das Geldspielgesetz führt das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) vom 18. Dezember 1998 (SR 935.52) und das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten (eidgenössisches Lotterieggesetz) vom 8. Juni 1923 (SR 935.51) in einem einzigen Erlass zusammen. Die bewährte Regelung und Vollzugspraxis im Geldspielsektor wird zu einem grossen Teil beibehalten. Es wird eine einheitliche, kohärente und transparente Regelung des gesamten Gelspielsektors angestrebt. Der Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel soll verbessert werden. Spielbankenspiele dürfen neu auch online und kleine Pokerturniere dürfen auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden. Wichtige Neuerungen sind die Massnahmen gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen und gegen illegale Anbieter im Internet. Gewinne aus Lotterien und Sportwetten sowie aus Online-Spielbankenspielen werden bis zu 1 Million Franken nicht mehr besteuert. Entsprechend enthält das Geldspielgesetz auch Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) und des StHG. Diese Steuerbestimmungen sollen auf den 1. Januar 2019 in Kraft treten und sind ins kantonale Recht überzuführen. Damit die notwendigen kantonalen Bestimmungen rechtzeitig in Kraft treten können, ist in einem ersten Schritt eine entsprechende Anpassung der Steuerverordnung geplant. Die Verankerung im kantonalen Steuergesetz soll dann mit dieser Gesetzesrevision erfolgen. Die kantonale Umsetzung des Geldspielgesetzes (mit Ausnahme der Steuerbestimmungen) ist mit einer separaten Vorlage geplant.

5 STAF (ursprünglich Steuervorlage 17 (SV17))

Mit der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) durch die Schweizer Stimmberechtigten am 12. Februar 2017 bleiben das geltende Steuersystem und namentlich die steuerliche Privilegierung der kantonalen Statusgesellschaften (Domizil-, Holding- und Verwaltungsgesellschaften) in Kraft. Diese Privilegierung steht nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards. Diese Situation führt bei Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, zu Rechts- und Planungsunsicherheiten und schadet dem Standort sowie der Reputation der Schweiz. Eine Reform des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts ist unverändert dringlich. Nur rund ein halbes Jahr nach dem Scheitern der USR III gab der Bundesrat daher die Steuervorlage 17 (SV17) in die Vernehmlassung. Es handelt sich um eine abgespeckte Fassung der USR III, die den dagegen geäusserten Einwänden vermehrt Rechnung trägt. Die Vernehmlassung ergab im Wesentlichen ähnlich unterschiedliche Haltungen wie bereits bei der USR III.

Am 21. März 2018 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 2017 (SV17; nachfolgend Botschaft SV17; in: BBl 2018 S. 2527). Die Botschaft SV17 entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Vernehmlassungsvorlage. Im Gegensatz zur

Vernehmlassungsvorlage soll der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer aber von 17 auf neu 21,2 Prozent (und nicht 20,5 % wie ursprünglich vorgeschlagen) erhöht werden.

Am 28. September 2018 verabschiedeten die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; ursprünglich Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17); vgl. BBl 2018 S. 6031). Das Inkrafttreten des STAF hängt allerdings noch davon ab, ob ein Referendum ergriffen wird und ob dieses in der Volksabstimmung angenommen wird. Gegenüber der Botschaftsversion des Bundesrates nahm das Parlament im Wesentlichen folgende Anpassungen an der Vorlage vor:

- Kantone mit einem vergleichsweise hohen Gewinnsteuersatz können einen Abzug für Eigenfinanzierung einführen (betrifft aktuell insbes. den Kanton Zürich).
- Die Erleichterungen bei der Kapitalsteuer gelten neu auch für konzerninterne Darlehen.
- Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen sind auf kantonaler Ebene zu mindestens 50 Prozent steuerbar (statt zu mindestens 70 % wie vom Bundesrat in der Botschaft vorgeschlagen).
- Das Kapitaleinlageprinzip wird für börsenkotierte Gesellschaften eingeschränkt.
- Die Abgeltung der Gemeinden durch die Kantone wurde verbindlicher formuliert.
- Als soziale Abfederung werden die Finanzierungsbeiträge an die AHV erhöht. Auf die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der Mindestvorgaben für die Familienzulagen wird dafür verzichtet. Aufgrund der Verknüpfung mit der AHV-Finanzierung erhielt die Vorlage neu den Namen «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)».

5.1 Wesentlicher Inhalt des STAF

Ausgangspunkt des STAF ist die Abschaffung der international nicht mehr akzeptierten Regelungen für kantonale Statusgesellschaften (vgl. Ausführungen in Kap. 5.1.1). Damit die Schweiz weiterhin ein attraktiver Unternehmensstandort bleibt, wird diese Massnahme durch die Einführung neuer steuerlicher Sonderregelungen begleitet. Die Kantone erhalten zudem finanzpolitischen Spielraum, damit sie bei Bedarf ihre Gewinnsteuern senken können, um ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Der Finanzausgleich wird an die neuen steuerpolitischen Realitäten angepasst. Mit der Erhöhung der Finanzierungsbeiträge an die AHV wird sichergestellt, dass die Lasten der Reform ausgewogen verteilt werden und auch die Unternehmen einen angemessenen Beitrag leisten. Das STAF soll voraussichtlich auf 2020 in Kraft treten. Die wichtigsten Massnahmen des STAF werden im Folgenden genauer beschrieben.

5.1.1 Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften

Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und teilweise Stiftungen, die bestimmte Funktionen erfüllen oder deren Geschäftstätigkeit stark auslandbezogen ist, können nach geltendem Recht auf kantonaler Ebene in den Genuss eines besonderen Steuerstatus kommen. Das Luzerner Steuergesetz (StG) unterscheidet folgende Formen von Statusgesellschaften: Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften. Die Hauptaktivität von Holdinggesellschaften besteht im langfristigen Halten und Verwalten von Beteiligungen (Art. 28 Abs. 2 StHG und § 85 StG). Domicilgesellschaften üben in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit aus und nehmen nur Verwaltungsfunktionen wahr (Art. 28 Abs. 3 StHG und § 86 Abs. 1 StG). Bei Verwaltungsgesellschaften ist die Geschäftstätigkeit in der Schweiz lediglich von untergeordneter Bedeutung (Art. 28 Abs. 4 StHG und § 86 Abs. 2 StG). Die direkte Bundessteuer kennt keinen besonderen Steuerstatus für solche Gesellschaften.

Auf kantonaler Ebene entrichten die Statusgesellschaften bisher eine Kapitalsteuer, aber keine oder nur eine reduzierte Gewinnsteuer. Mit dem STAF wird diese Privilegierung abgeschafft. Mittels einer zeitlich befristeten Sondersatzlösung gemäss § 259b unseres Entwurfs einer Änderung des Steuergesetzes (im Folgenden: Entwurf StG) werden Überbesteuerungen vermieden. Parallel dazu sollen auch die Praxisregelungen zur Steuerauscheidung für Prinzipalge-

sellschaften (spielen im Kanton Luzern keine Rolle) und für schweizerische Betriebsstätten ausländischer Konzernfinanzierungsgesellschaften (sog. Swiss Finance Branches) aufgehoben werden.

5.1.2 Patentbox

Mit der sogenannten Patentbox wird der Gewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Die Entlastung darf höchstens 90 Prozent betragen. Die Kantone können eine geringere Entlastung vorsehen. Für den Kanton Luzern ist eine Entlastung von 10 Prozent vorgesehen. Die kantonale Ausgestaltung der Patentbox orientiert sich am übergeordneten Bundesrecht, welches sich wiederum an die geltenden internationalen Standards der OECD anlehnt. Über die sich daraus ergebenden Mindererträge können keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Sie dürften bei der geplanten zurückhaltenden Umsetzung insgesamt nicht ins Gewicht fallen.

5.1.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Für Forschung und Entwicklung (F+E) können die Kantone zusätzliche Abzüge von höchstens 50 Prozent des entsprechenden Aufwands vorsehen. Die Massnahme ist auf F+E im Inland ausgerichtet. Als massgeblicher F+E-Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 35 Prozent. Nebst der selbst durchgeführten F+E soll der zusätzliche Abzug auch für Auftragsforschung durch Dritte im Inland geltend gemacht werden können, wobei bei Auftragsforschung lediglich 80 Prozent des in Rechnung gestellten Betrags förderfähig sein sollen. Im Kanton Luzern sind keine zusätzlichen Abzüge für F+E vorgesehen.

5.1.4 Entlastungsbegrenzung

Die steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox und der zusätzlichen Abzüge für F+E (für den Kanton Luzern s. aber Kap. 5.1.3) darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns. In die Berechnung einbezogen werden zudem die Abschreibungen aufgrund einer früheren Besteuerung als Statusgesellschaft. Die Entlastungsbegrenzung sieht für die Kantone verbindlich vor, dass ein Unternehmen immer mindestens 30 Prozent seines steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern muss und dass aus der Anwendung der Sonderregelungen keine Verluste resultieren dürfen. Die Kantone können auch eine höhere Mindestbesteuerung vorsehen. Im Kanton Luzern soll die gesamte steuerliche Entlastung aufgrund der Patentbox nicht höher als 20 Prozent sein. Sind noch Abschreibungen aus einem vorzeitigen Übergang zur ordentlichen Besteuerung nach § 259b Absatz 3 Entwurf StG zu berücksichtigen, soll die gesamte steuerliche Entlastung insgesamt nicht höher als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns sein.

5.1.5 Dividendenbesteuerung

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II wurde das sogenannte Teilbesteuerungsverfahren eingeführt, um die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmen und der daran beteiligten natürlichen Personen zu vermindern. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen der daran beteiligten natürlichen Personen vollumfänglich besteuert werden. Das geltende Recht überlässt es den Kantonen, ob und mit welchen Modalitäten sie Dividenden mit dem Teilbesteuerungsverfahren ermässigt besteuern wollen. Die Teilbesteuerung ist aber ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10 Prozent betragen. Mittlerweile haben alle Kantone ein Teilbesteuerungsverfahren eingeführt. Mit dem STAF wird der Teilbesteuerungssatz beim Bund auf 70 Prozent angehoben werden (heute: 50 %, wenn die Beteiligungen im Geschäftsvermögen gehalten werden und 60 %, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden). Auch in den Kantonen sollen Dividenden aus massgebenden Beteiligungen (mind. 10 %) im Privat- wie im Geschäftsvermögen zukünftig zu minde-

stens 50 Prozent besteuert werden. Die Kantone können eine weiter gehende Erhöhung vorsehen. Zudem sollen die Modalitäten des Teilbesteuerungsverfahrens für Bund und Kantone vereinheitlicht werden.

Im Kanton Luzern versteuerte eine natürliche Person Erträge aus massgebenden Beteiligungen bis 2017 nur zu 50 Prozent als Einkommen. Der Teilbesteuerungssatz von 50 Prozent galt sowohl für private Beteiligungserträge wie auch für Erträge aus Beteiligungen des Geschäftvermögens (§ 25b bzw. § 27 Abs. 3 StG). Im Rahmen des Projekts KP17 beschloss Ihr Rat, Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens ab 2018 mit 60 Prozent zu besteuern. Die seit der kantonalen Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (2005) erfolgten Steuersenkungen insbesondere bei den juristischen Personen rechtfertigten es heute rechnerisch, den Teilbesteuerungssatz für Erträge aus massgebenden Beteiligungen auf neu 70 Prozent (gerundet) zu erhöhen. Eine Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent brächte jährliche Mehreinnahmen von rund 5,1 Millionen Franken für den Kanton und von rund 5,5 Millionen Franken für die Gemeinden (Berechnungsbasis Steuerjahr 2014).

Ihr Rat aber hat eine solche Erhöhung auf 70 Prozent erst kürzlich im Rahmen des Projekts KP17 abgelehnt und beschlossen, Erträge aus massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens ab 2018 mit 60 Prozent zu besteuern. Angesichts der inzwischen geänderten Vorgaben des Bundesrechts und des überwiegend kritischen Vernehmlassungsergebnisses verzichten wir darauf, Ihnen die Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent nochmals zu beantragen.

5.1.6 Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer

Um den Kantonen finanzpolitischen Handlungsspielraum zur Umsetzung des STAF zu verschaffen, wurde der Kantonsanteil an den Einnahmen der direkten Bundessteuer von heute 17 auf neu 21,2 Prozent erhöht. Das ergibt für den Kanton Luzern rechnerisch Mehreinnahmen von rund 38 Millionen Franken (vgl. Botschaft SV17, in: BBI 2018 S. 2558). Im AFP 2019–2022 sind Mehreinnahmen von jährlich 33 bis 34 Millionen Franken ab dem Jahr 2020 eingerechnet.

5.1.7 Berücksichtigung der Städte und Gemeinden

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer berücksichtigt sowohl die Reformlasten der Kantone als auch diejenigen der Städte und Gemeinden. Der Ausgleich wird aber ausschliesslich den Kantonen ausgerichtet. Wie die Reformlasten innerhalb der Kantone zwischen kantonomer und kommunaler Ebene ausgewogen zu verteilen sind, liegt in der Kompetenz der Kantone. Laut einer neuen Bestimmung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (Art. 196 Abs. 1^{bis}) müssen aber die Kantone den Städten und Gemeinden die Folgen der Steuerreform angemessen abgelten. Die Rechtsfolgen dieser Bestimmung sind nicht restlos klar. Ob daraus ein einklagbarer Rechtsanspruch der Städte und Gemeinden gegenüber dem Kanton abgeleitet werden kann, ist fraglich. Der Bundesgesetzgeber wollte mit seiner gegenüber der Botschaft SV17 etwas verbindlicheren Formulierung vor allem ein politisches Signal zur Einbindung der Städte und Gemeinden in die Reform aussenden. Bei der Volksabstimmung über die USR III war der Widerstand vor allem grosser Städte ein wichtiger Faktor für das Scheitern der Vorlage gewesen. Mit der geplanten Umsetzung des STAF im Kanton Luzern werden die Gemeinden nicht belastet. Für sie resultieren sogar Mehreinnahmen (vgl. Kap. 8). Der Kanton Luzern benötigt den höheren Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer zur teilweisen Abfederung der Ausfälle beim nationalen Finanzausgleich (NFA). Die Entflechtung der Aufgaben und der Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden erfolgt unabhängig vom STAF im Projekt AFR18.

5.1.8 Erhöhung der Finanzierungsbeiträge an die AHV

Als soziale Abfederung der Steuerreform wollte der Bundesrat in der Botschaft SV17 die Mindestvorgaben für die Familienzulagen um 30 Franken erhöhen. Die eidgenössischen Räte haben sich jedoch für eine andere soziale Abfederung entschieden. Für jeden Steuerfranken, der wegen des STAF entfällt, soll grundsätzlich ein Franken in die AHV fliessen. Das ergibt Mehreinnahmen für die AHV von rund zwei Milliarden Franken. Diese werden durch eine Erhöhung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeiträge um je 0,15 Prozent generiert. Zudem beteiligt sich der Bund stärker an der AHV-Finanzierung (Verzicht auf seinen Anteil von 17 % am Demografie-Mehrwertsteuerprozent und Erhöhung des Bundesbeitrages zur Finanzierung der AHV-Ausgaben von 19,55 auf 20,2 %). Aufgrund der Verknüpfung mit der AHV-Finanzierung erhielt die Vorlage neu den Namen «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)».

5.1.9 Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips

Mit der Unternehmenssteuerreform II wurden auf 2011 hin Rückzahlungen von Kapitaleinlagen an am Unternehmen beteiligte Personen von der Verrechnungssteuer und der Einkommenssteuer befreit. Dies ist steuersystematisch an sich korrekt. Kapitalrückzahlungen sind formell keine Gewinnausschüttungen beziehungsweise keine Beteiligungserträge. Das erlaubte in der Folge manchen Firmen faktisch die steuerfreie Auszahlung von Dividenden. Neu müssen nun in der Schweiz börsennotierte Unternehmen pro Franken steuerfreie Kapitalrückzahlung mindestens einen Franken an steuerpflichtigen Dividenden auszahlen. Eine Ausnahme gilt im Sinne des Vertrauensschutzes für jene Unternehmen, die nach der Volksabstimmung über die Unternehmenssteuerreform II am 24. Februar 2008 wegen dieser Reform in die Schweiz zugezogen sind. Über die finanziellen Auswirkungen der Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips auf den Kanton Luzern und die Gemeinden können zum heutigen Zeitpunkt keine zuverlässigen Aussagen gemacht werden.

5.2 Weitere Massnahmen gemäss STAF

5.2.1 Fakultative Entlastung bei der Kapitalsteuer

Bereits heute können die Kantone die Gewinnsteuer juristischer Personen an die Kapitalsteuer anrechnen. In den Kantonen, die diese Massnahme eingeführt haben, entfällt für die Unternehmen die Kapitalsteuer, sofern sie eine hinreichend hohe Gewinnsteuer bezahlen. Der Kanton Luzern hat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. In der Botschaft SV17 schlug der Bundesrat vor, den Kantonen zusätzlich die Möglichkeit zu geben, punktuelle Entlastungen bei der Kapitalsteuer vorzusehen. Diese Entlastungen betreffen das Eigenkapital eines Unternehmens, das auf Beteiligungen sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt. Bei Beteiligungen wird mit dieser Massnahme eine wirtschaftliche Mehrbelastung im Konzern beseitigt. Bei den Patenten und vergleichbaren Rechten wird eine parallele Massnahme zur Patentbox auch für die Kapitalsteuer eingeführt. Die Massnahme hilft vor allem jenen Kantonen, ihre Standortattraktivität zu erhalten, für die eine generelle Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer mit zu hohen Mindereinnahmen verbunden wäre.

Für den Kanton Luzern haben wir in unserer Vernehmlassungsbotschaft eine ähnlich wirkende Massnahme vorgesehen, indem Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, wie bisher mit einer festen Steuer von 0,001 Prozent belastet werden. Dieser Vorschlag erhielt in der Vernehmlassung breite Zustimmung. Die eidgenössischen Räte dehnten inzwischen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Erleichterungen bei der Kapitalsteuer auch auf konzerninterne Darlehen aus. Diese Ausweitung im Bundesrecht würde es nun erlauben, die Erleichterung bei der Kapitalsteuer im Kanton Luzern analog zum Bundesrecht auf der Bemessungsgrundlage und nicht – wie in der Vernehmlassungsbotschaft vorgeschlagen – über einen speziellen Steuersatz zu erzielen. Angesichts der breiten Zustimmung in

der Vernehmlassung beantragen wir Ihnen aber unverändert, die Erleichterung bei der Kapitalsteuer über den speziellen Steuersatz gemäss Vernehmlassungsbotschaft vorzunehmen.

5.2.2 Aufdeckung stiller Reserven

Unternehmen verfügen regelmässig über stille Reserven. Diese entstehen entweder durch eine Unterbewertung von Vermögenswerten oder durch eine Überbewertung von Verbindlichkeiten in der Bilanz. Sie können zwangsläufig, aufgrund handelsrechtlicher Höchstbewertungsvorschriften für Vermögenswerte, oder aber willkürlich, aufgrund handelsrechtlich zulässiger übermässiger Abschreibungen oder Rückstellungen, entstehen. Im Fall einer Realisierung dieser stillen Reserven, beispielsweise durch Verkauf des betreffenden Vermögenswertes, stellen sie steuerbaren Gewinn dar.

Im Rahmen des STAF wird das Prinzip der Aufdeckung stiller Reserven konsequent umgesetzt, wobei spiegelbildliche Sachverhalte spiegelbildlich geregelt sind. Aus steuersystematischer Sicht ist es richtig, nur diejenigen Erträge vollumfänglich zu besteuern, die auf den Teil des Wertzuwachses entfallen, der während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden ist. Hingegen sollte die Besteuerung tiefer ausfallen oder entfallen, soweit es um einen Wertzuwachs geht, der auf eine Periode privilegierter Besteuerung oder fehlender Steuerpflicht entfällt.

Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten der steuerpflichtigen Person bei Zuzug stattfinden. Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden, deshalb sollen die vor dem Zuzug bestehenden stillen Reserven bei ihrer Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Zu diesem Zweck können die stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzugs in der Steuerbilanz aufgedeckt («Step-up») und in den Folgejahren abgeschrieben werden, was die Gewinnsteuer reduziert. Die gleichen Grundsätze gelangen auch bei Beginn und Ende einer subjektiven oder objektiven Steuerbefreiung zur Anwendung.

Steuersystematisch verwandt mit der Aufdeckung stiller Reserven aufgrund ähnlicher Wirkung ist die Sondersatzlösung für bisherige Statusgesellschaften. Die Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften hat grundlegende Auswirkungen bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Sie bewirkt, dass die davon betroffenen Gesellschaften neu einer höheren Besteuerung unterliegen. Als Folge davon entsteht eine latente Gewinnsteuerlast auf den in diesen Unternehmen vorhandenen stillen Reserven. Ohne gesetzliche Regelung würden die bestehenden stillen Reserven je nach kantonaler Regelung oder Praxis unterschiedlich behandelt. Um Überbesteuerungen entgegenzuwirken, ist mit dem STAF für diese Fälle eine einheitliche Regelung geschaffen worden. Dabei werden die stillen Reserven nicht in der Steuerbilanz aufgedeckt, sondern mittels Verfügung der Steuerverwaltung festgestellt. In den folgenden fünf Jahren werden diese stillen Reserven anlässlich ihrer Realisierung gesondert besteuert (für die zu erwartenden Zusatzeinnahmen vgl. Tab. 1 in Kap. 5.3.1).

5.2.3 Anpassung bei der Transponierung

Der Tatbestand der sogenannten «Transponierung» grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an eine Unternehmung verkauft, an der diese Privatperson zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist («Verkauf an sich selbst»). Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn die natürliche Person mindestens 5 Prozent der Aktien verkauft. Mit dieser Mindestquote sollte sichergestellt werden, dass Aktien im Streubesitz steuerfrei verkauft werden können. In der Praxis hat sich allerdings herausgestellt, dass diese 5-Prozent-Hürde nicht sinn-

voll ist, da sie zu rein steuerplanerisch motivierten steuerfreien Aktienverkäufen in Millionenhöhe führen kann. Deshalb wurde sie mit dem STAF aufgehoben, sodass bei einem «Verkauf an sich selbst» immer eine Besteuerung erfolgt. Über die sich daraus ergebenden Mehrerträge können keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Sie dürften insgesamt aber nicht ins Gewicht fallen.

5.2.4 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Mittels des Instruments der pauschalen Steueranrechnung berücksichtigt die Schweiz ausländische Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden und Lizenzgebühren, zu deren Anrechnung sie gemäss Doppelbesteuerungsabkommen verpflichtet ist. Mit dem STAF wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass schweizerische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegen, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastet sind, unter bestimmten Voraussetzungen die pauschale Steueranrechnung beanspruchen können. Die Einzelheiten werden auf Stufe Verordnungsrecht des Bundes geregelt. Über die sich daraus ergebenden Mindererträge können keine zuverlässigen Angaben gemacht werden. Sie dürften insgesamt aber nicht ins Gewicht fallen.

5.2.5 Anpassungen im Finanzausgleich

Der Wegfall der Regelungen für Statusgesellschaften erfordert eine Anpassung beim Ressourcenausgleich des NFA. Die Anpassung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Frage der Gewichtung der Unternehmensgewinne im Ressourcenpotenzial. Im heute geltenden System wird der beschränkten steuerlichen Ausschöpfbarkeit der Auslandgewinne der Statusgesellschaften Rechnung getragen, indem diese Gewinne mit den sogenannten Beta-Faktoren gewichtet und damit reduziert berücksichtigt werden. Mit dem STAF wird eine neue Gewichtung der Gewinne der juristischen Personen vorgenommen. Es werden sogenannte Zeta-Faktoren eingeführt, welche die im Vergleich zu den Einkommen der natürlichen Personen tiefere steuerliche Ausschöpfung der Unternehmensgewinne widerspiegeln. Mit dieser Anpassung wird am grundsätzlichen Konzept des Ressourcenausgleichs festgehalten. Reformvorschläge, die nicht im Zusammenhang mit dem STAF stehen, wurden ausgeklammert. Sie sollen im dritten Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen diskutiert werden.

5.3 Geplante Umsetzung des STAF und zusätzliche kantonale Begleitmassnahmen

Mit der markanten Senkung des Gewinnsteuersatzes per 2012 hat der Kanton Luzern eine wesentliche Massnahme zur Abfederung des STAF um Jahre vorweggenommen. Entsprechend besteht hier wenig Handlungsbedarf, auch wenn absehbar ist, dass einzelne Kantone bei der Umsetzung des STAF in ihre Finanzstrategie einen noch leicht tieferen Gewinnsteuersatz anstreben werden. Die Statusgesellschaften werden nach der Umsetzung des STAF statt den reduzierten kantonalen Gewinnsteuersatz von 0,6 bis 1,5 Prozent die ordentliche Gewinnsteuer von gegen 6 Prozent (ohne direkte Bundessteuer) entrichten. Ohne Begleitmassnahmen ist aber angesichts der markant grösseren Mehrbelastung mit einer massiven Abwanderung solcher Gesellschaften, verbunden mit einem entsprechenden Verlust an Steuersubstrat, zu rechnen.

Im Bereich der Kapitalbesteuerung ist die Luzerner Wettbewerbspositionierung weniger attraktiv. Holding-, Domicil- und Verwaltungsgesellschaften entrichten heute eine feste Steuer von 0,001 Prozent auf dem steuerpflichtigen Eigenkapital. Mit dem Wegfall dieser Sonderregimes unterliegen diese Gesellschaften der ordentlichen Kapitalsteuer von gegenwärtig rund 0,19 Prozent. Die betroffenen, nicht standortgebundenen und mit hohem Eigenkapital ausgestatteten Unternehmen sind dadurch mit einer deutlichen Mehrbelastung konfrontiert (bis zum 185-fachen). Sie würden dieser massiven Mehrbelastung voraussichtlich mit einer Sitzverlegung in

einen anderen Kanton oder ins Ausland begegnen. Im Ausland wird mit Ausnahme von zwei andern Staaten keine Kapitalsteuer erhoben. Einzelne Kantone, wie zum Beispiel Uri und Nidwalden, haben die Kapitalsteuer faktisch bereits abgeschafft.

Die Umsetzung der einzelnen Massnahmen des STAF im Kanton Luzern wird sich angesichts der Finanzlage auf das gesetzgeberisch und inhaltlich Notwendige beschränken müssen. Diese zurückhaltende Umsetzung stiess im Vernehmlassungsverfahren auf grossmehrheitliche Zustimmung der Parteien, der Gemeinden und der Wirtschaft. Vereinzelt wurde allerdings moniert, dass je nach Entwicklung der Konkurrenzsituation mittelfristig eine Neubeurteilung vorgenommen werden müsse. Die mit der Umsetzung des STAF verbundenen finanziellen Auswirkungen sind aufgrund der kaum absehbaren Reaktionen der betroffenen Unternehmen schwierig abzuschätzen. Einigermassen zuverlässig berechnen lassen sich nur die Mehreinnahmen aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (vgl. Kap. 5.1.6).

Bei dieser Ausgangslage und unter Berücksichtigung der angespannten Finanzperspektiven des Kantons und einiger Gemeinden, die auch Mehrerträge als notwendig erscheinen lassen, beantragen wir die im Folgenden beschriebenen Umsetzungs- und Begleitmassnahmen (vgl. Kap. 5.3.1 bis 5.4):

5.3.1 Gewinnsteuer

Der bisherige Gewinnsteuersatz von 1,5 Prozent ergab im Steuerjahr 2015 eine einfache Gewinnsteuer von rund 52 Millionen Franken. Eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes je Einheit um 0,1 Prozent-Punkte von bisher 1,5 auf neu 1,6 Prozent würde bei einer statischen Betrachtung Mehreinnahmen von jährlich insgesamt rund 5,5 Millionen Franken für den Kanton und rund 6,6 Millionen Franken für die Gemeinden ergeben (Basis Steuerjahr 2015). Damit auch die Unternehmen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung der steigenden Ausgaben des Kantons und der Gemeinden leisten, soll der Gewinnsteuersatz neu auf 1,6 Prozent angehoben werden.

Die Holdinggesellschaften haben bisher keine Gewinnsteuer entrichtet. Mit dem Wegfall des Holdingprivilegs unterliegen die Gewinne, die nicht aus Beteiligungserträgen resultieren, der ordentlichen Gewinnsteuer. Für die sich daraus ergebenden Mehrerträge wird auf die folgende Tabelle 1 verwiesen.

Die bisher reduziert besteuerten Gewinne von Domizil- und Verwaltungsgesellschaften werden nach Umsetzung des STAF der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegen. Die daraus resultierenden Mehreinnahmen sind abhängig von der Reaktion der Betroffenen und können daher nicht zuverlässig quantifiziert werden. Es wird auf die folgende Tabelle 1 verwiesen. Die vom Wegfall des Steuerstatus betroffenen Unternehmen sind nicht ortsgebunden und beeinflussen durch Sitz- oder Funktionsverlagerungen die im Kanton Luzern zu entrichtende Gewinnsteuer. Macht ein Unternehmen von der Möglichkeit der Aufdeckung stiller Reserven beim Statuswechsel Gebrauch (vgl. Kap. 5.2.2), können die Mehreinnahmen zeitlich verzögert innert fünf Jahren anfallen. Mit dem eingeschränkten Abzug für Eigenfinanzierung (in der abgelehnten USR III «zinsbereinigte Gewinnsteuer»; vgl. Kap. 5) besteht insbesondere bei den Swiss Finance Branches (vgl. Kap. 5.1.1) ein hohes Wegzugsrisiko.

Eine statische Berechnung der Folgen des Wegfalls der Regelungen für Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften lässt bei einem Gewinnsteuersatz von 1,6 Prozent mittelfristig Mehreinnahmen von rund 11,7 Millionen Franken für den Kanton und rund 13,6 Millionen Franken für die Gemeinden erwarten. In den ersten fünf Jahren ab Inkrafttreten des STAF werden sich die Mehreinnahmen aufgrund der Aufdeckung stiller Reserven bei rund 8,8 (Kanton) und 10,3 (Gemeinden) Millionen Franken bewegen (vgl. Tab. 1).

Im interkantonalen Vergleich der Kantonshauptorte erhebt der Kanton Luzern seit 2012 die tiefste Gewinnsteuer. Diese beträgt 2018 insgesamt 12,32 Prozent (Bund, Staat, Gemeinde und Kirche). Nach Umsetzung des STAF wird erwartet, dass sich die Gewinnsteuerbelastung in den Kantonen mehrheitlich zwischen 12 und 16 Prozent bewegen wird (vgl. Anhang 3). Mit einer Erhöhung der einfachen Gewinnsteuer von 1,5 auf 1,6 Prozent wird die Steuerbelastung für eine juristische Person in der Stadt Luzern auf 12,6 Prozent steigen. Damit wird der Kanton Luzern diesen Spitzenplatz verlieren, jedoch nach wie vor einen sehr attraktiven Gewinnsteuersatz anbieten können.

Zusammenfassend resultieren mit der Umsetzung des STAF folgende Mehreinnahmen aus der Gewinnsteuer von juristischen Personen (in Mio. Fr.):

Einfache Gewinnsteuer	1,5 %		1,6 %	
Gesamtsteuer Stadt Luzern	12,32 %		12,60 %	
	Mehreinnahmen in Mio. Fr.			
	Kanton	Gemeinden	Kanton	Gemeinden
Wegfall Holdingprivileg	2,9	3,4	3,1	3,6
Wegfall Domizil-/Verwaltungsgesellschaften	13,8	16,1	14,9	17,2
Zwischentotal Mehreinnahmen	16,7	19,5	18,0	20,8
davon Unternehmen mit hohem Wegzugsrisiko	-3,9	-4,5	-4,2	-4,8
Risikoabschlag pauschal	-1,9	-2,2	-2,1	-2,4
Total Mehreinnahmen ab Jahr 6 nach Inkrafttreten STAF	10,9	12,8	11,7	13,6
Mindereinnahmen Jahr 1 bis 5 nach Inkrafttreten STAF (Schätzung Step-up)	-2,7	-3,1	-2,9	-3,3
Total Mehreinnahmen Jahr 1 bis 5 nach Inkrafttreten STAF	8,2	9,7	8,8	10,3

Tabelle 1: Mehreinnahmen aus der Gewinnsteuer bei Abschaffung der Statusgesellschaften

Die Zahlen in der Tabelle 1 basieren auf den Daten der Steuerperiode 2015. Es handelt sich um eine Berechnung unter statischer Betrachtungsweise, verbunden mit einer summarischen Einschätzung des Risikos von Wegzügen von Unternehmen sowie von Funktionsverlagerungen.

Die Massnahme hat einen geringen Einfluss auf das massgebende Ressourcenpotenzial des NFA. Die Gewinnsteuer kann bei den juristischen Personen von den steuerbaren Gewinnen abgezogen werden und reduziert damit die steuerbaren Gewinne der direkten Bundessteuer. Die steuerbaren Gewinne der direkten Bundessteuer verringern sich und damit das Ressourcenpotenzial für den NFA. Tendenziell wirkt sich dies positiv auf die Berechnung der NFA-Zahlungen für den Kanton aus. Dies ist allerdings, wie gesagt, eine rein statische Betrachtungsweise. Aufgrund dynamischer Effekte und der Entwicklung der relativen Position des Kantons Luzern zu den anderen Kantonen lassen sich keine zuverlässigen Angaben hinsichtlich des Ausmasses der Effekte auf die NFA-Zahlungen machen. Sie dürften insgesamt jedoch nicht erheblich sein.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf 1,6 Prozent je Einheit kontrovers beurteilt. Namentlich die FDP, die SVP, die Grünliberalen, der VLG sowie rund die Hälfte der Gemeinden und der Wirtschaftsvertreter lehnten eine Erhöhung ab. Für

einen relativ bescheidenen Mehrertrag werde ein falsches Signal an die Unternehmen ausgesandt, so argumentierten diese Vernehmlassungsteilnehmer. Der Kanton Luzern verliere ein Alleinstellungsmerkmal und seinen Platz auf den Shortlists bei Standortentscheiden von Unternehmen. Die CVP vertrat die Auffassung, dass auch bei den Unternehmen eine Anpassung zur Erzielung von Mehrerträgen vorgenommen werden sollte. Sie lehnte jedoch die vorgeschlagene Kumulation von Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent und Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf 1,6 Prozent je Einheit ab. Sie ziehe eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes der Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes vor. Die übrigen Parteien (SP, Grüne und EVP), rund die Hälfte der Gemeinden und die Landeskirchen sprachen sich für eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes aus. Vereinzelt wurde eine weiter gehende Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf mindestens 1,75 Prozent (SP) beziehungsweise 1,8 Prozent je Einheit (Grüne) gefordert. Bei einem Gewinnsteuersatz von 1,75 Prozent ergäben sich bei statischer Betrachtung unter Vernachlässigung der Reaktion der betroffenen Unternehmen geschätzte Mehrerträge von rund 13,8 (Kanton) und 16,5 Millionen Franken (Gemeinden). Bei einem Gewinnsteuersatz von 1,8 Prozent ergäben sich geschätzte Mehrerträge von rund 16,5 (Kanton) und 19,8 Millionen Franken (Gemeinden).

Angesichts dieses kontroversen Vernehmlassungsergebnisses beantragen wir Ihnen unverändert, den Gewinnsteuersatz auf 1,6 Prozent je Einheit zu erhöhen. Wir erachten es als richtig, dass auch die Unternehmen zur Erzielung von Mehrerträgen beitragen. Mit der beantragten Erhöhung der einfachen Gewinnsteuer von 1,5 auf 1,6 Prozent wird die Steuerbelastung für eine juristische Person in der Stadt Luzern von 12,32 auf 12,6 Prozent ansteigen. Damit wird der Kanton Luzern zwar den Spitzenplatz verlieren, jedoch nach wie vor einen sehr attraktiven Gewinnsteuersatz anbieten. Dies erachten wir als zumutbar, zumal auf die ursprünglich vorgesehene Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent verzichtet werden soll (vgl. Kap. 5.1.5).

5.3.2 Kapitalsteuer

Der Kanton Luzern erhebt von den Holding-, Domizil-, und Verwaltungsgesellschaften eine reduzierte Kapitalsteuer in der Form einer festen Steuer von 0,001 Prozent. Die ordentlich steuerpflichtigen juristischen Personen entrichten eine Steuer von 0,05 Prozent je Einheit. Mit der reduzierten Kapitalsteuer wird – ähnlich wie bei der Teilbesteuerung von Dividenden – die Mehrfachbesteuerung desselben Kapitals vermieden. Der Wegfall des Sondersatzes von 0,001 Prozent würde die Kapitalsteuer bis zum 185-fachen erhöhen.

Neben der Schweiz erheben weltweit nur noch zwei Länder eine Kapitalsteuer. Für die Schweiz ist dies im internationalen Steuerwettbewerb ein wesentlicher Standortnachteil. Deshalb und weil die Kapitalsteuer eine substanzverzehrende Steuer ist, werden die meisten Kantone die Kapitalsteuer bei der Umsetzung des STAF voraussichtlich stark senken. Im interkantonalen Vergleich liegt der Kanton Luzern im Jahr 2018 auf Rang 13 unter den Kantonen.

Damit die drohenden Sitzverlegungen von Kapitalgesellschaften mit einer hohen Kapitalausstattung verhindert werden können, sollen die Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, wie bisher mit einer festen Steuer von 0,001 Prozent belastet werden. Auf dem verbleibenden Eigenkapitalanteil soll die ordentliche einfache Kapitalsteuer von 0,05 Prozent erhoben werden. Diese Sonderregelung drängt sich auf, da diese Statusgesellschaften hinsichtlich ihres Domizils sehr mobil sind. Mit diesem Zweisatzverfahren wird die Mehrbelastung für die bisherigen Statusgesellschaften reduziert, ohne dass durch Mitnahmeeffekte grosse Einnahmehausfälle bei bisher ordentlich steuerpflichtigen juristischen Personen hingenommen werden müssen. Erfahrungsgemäss sind am Sitz dieser Statusgesellschaften weitere Gruppengesellschaften tätig, die qualifizierte Arbeitsplätze anbieten und der ordentlichen Steuerpflicht unterliegen. Die Minimalsteuer nach § 95 StG wird beibehalten.

Berechnungsbeispiel:

Bilanz					
Aktiven	TCHF	%	Passiven	TCHF	%
Diverse Aktiven	15'000	1	Diverses Fremdkapital	110'000	9
Konzernforderungen	280'000	23	Konzernschulden	100'000	8
Patente	5'000	1	Eigenkapital	990'000	83
Beteiligungen	900'000	75			
Total Aktiven	1'200'000	100	Total Passiven	1'200'000	100

Massgebende Bilanz für die Berechnung des Eigenkapitals:

Bilanz					
Aktiven	TCHF	%	Passiven	TCHF	%
Diverse Aktiven	15'000	1	Diverses Fremdkapital	110'000	10
Konzernforderungen	180'000	16	Konzernschulden	0	0
Patente	5'000	1	Eigenkapital	990'000	90
Beteiligungen	900'000	82			
Total Aktiven	1'100'000	100	Total Passiven	1'100'000	100

Steuerberechnung	Fr.
Ordentliche Kapitalsteuer (1 % von TCHF 990'000 zum Satz von 0,05 % x 3,7 Einheiten)	18'315.–
Reduzierte Kapitalsteuer (99 % von TCHF 990'000 zum Satz von 0,001 %)	<u>9'801.–</u>
Total Kapitalsteuer nach neuem Recht	28'116.–
Vergleich: Kapitalsteuer nach bisherigem Recht (TCHF 990'000 x 0,001 %)	9'900.–

Mit der Anwendung der ordentlichen Kapitalsteuer auf Teile des bisher reduziert besteuerten Eigenkapitals resultieren auf der Basis der Faktoren des Steuerjahres 2015 folgende Mehreinnahmen (in Mio. Fr.):

	Mehreinnahmen in Mio. Fr.	
	Kanton	Gemeinden
Holdingsgesellschaften	12,2	14,2
Domizil- und Verwaltungsgesellschaften	0,2	0,2
Total Mehreinnahmen	12,4	14,4
davon Unternehmen mit hohem Wegzugsrisiko (z.B. Swiss Finance Branches)	-4,8	-5,6
Zwischentotal	7,6	8,8
Risikoabschlag pauschal (15 % von Zwischentotal)	-1,1	-1,3
Mehreinnahmen	6,5	7,5

Tabelle 2: Mehreinnahmen aus der Kapitalsteuer bei Abschaffung der Statusgesellschaften

Es handelt sich um eine Berechnung unter statischer Betrachtungsweise, verbunden mit einer summarischen Einschätzung des Risikos von Wegzügen von Unternehmen sowie von Funktionsverlagerungen.

In der Vernehmlassung stiess der vorgeschlagene feste Steuersatz von 0,001 Prozent für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, auf sehr grosse Zustimmung. Ablehnend äusserten sich lediglich vier Vernehmlassungsteilnehmende

(EVP, Luzerner Gewerkschaftsbund sowie Luzern und Reiden). Die SP wünschte zusätzlich die Prüfung einer Variante mit einem festen Steuersatz von 0,002 Prozent bei gleichzeitiger Reduktion der ordentlichen Kapitalsteuer von derzeit 0,05 Prozent. Damit würde nach ihrer Auffassung die einseitige Bevorzugung von Statusgesellschaften etwas reduziert und gleichzeitig würden die im Kanton verankerten Unternehmen gestärkt. Die Mehreinnahmen müssten sich jedoch in ähnlichem Rahmen bewegen wie bei der von uns vorgeschlagenen Lösung. Eine Prüfung dieser Variante durch die Dienststelle Steuern des Kantons ergab, dass damit der einfache Steuersatz je Einheit nur ganz marginal von bisher 0,05 Prozent auf 0,048 bis 0,049 Prozent gesenkt werden könnte. Gerade für die grosse Masse der Kleinunternehmen würde das in Verbindung mit der Mindeststeuer von 500 (Kapitalgesellschaften) beziehungsweise 200 Franken (Genossenschaften) praktisch nichts bringen. Es bleibt daran zu erinnern, dass neu auch ohne die von der SP angeregte Änderung der Kapitalsteuersätze die bisherigen Statusgesellschaften höhere Kapitalsteuern und viele im Kanton Luzern verankerte Unternehmen tiefere Kapitalsteuern entrichten werden.

Das steuerbare Kapital ist nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlagen für den NFA. Wächst das steuerbare Kapital, verbessert sich die Finanzkraft des Kantons, ohne dass mit einem Rückgang von NFA-Zahlungen gerechnet werden muss. Die Senkung der Kapitalsteuerbelastung stärkt jedoch das Ressourcenpotenzial im NFA indirekt. Die Kapitalsteuern können bei den juristischen Personen von den steuerbaren Gewinnen abgezogen werden. Fallen mit der Massnahme weniger Kapitalsteuern an, kann weniger abgezogen werden und die steuerbaren Gewinne bei der direkten Bundessteuer steigen an. Die höheren steuerbaren Gewinne bei der direkten Bundessteuer erhöhen das Ressourcenpotenzial für den NFA. Tendenziell wirkt sich dies negativ auf die Berechnung der NFA-Zahlungen für den Kanton aus. Dies ist aber eine rein statische Betrachtungsweise. Aufgrund dynamischer Effekte und der Entwicklung der relativen Position des Kantons Luzern zu der der anderen Kantone lassen sich keine zuverlässige Angaben hinsichtlich des Ausmasses der Effekte auf die NFA-Zahlungen machen. Sie dürften jedoch nicht erheblich sein. Zusammen mit dem gegenläufigen Effekt aus der Massnahme zur Gewinnbesteuerung (siehe Kap. 5.3.1) sind damit kaum Effekte auf die NFA-Zahlungen zu erwarten.

5.3.3 Einkommenssteuer

5.3.3.1 Dividendenbesteuerung

In unserer Vernehmlassungsbotschaft haben wir eine Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes auf 70 Prozent analog zum Bundesrecht vorgeschlagen. Angesichts der inzwischen geänderten Vorgaben des Bundesrechts und des überwiegend kritischen Vernehmlassungsergebnisses verzichten wir auf einen entsprechenden Antrag (vgl. Kap. 5.1.5).

5.3.3.2 Fahrkostenabzug

Bei der Behandlung der Motionen M 487 von Jörg Meyer und M 513 von Adrian Nussbaum (vgl. Kap. 1.3) stellten wir in Aussicht, eine (weitere) Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Rahmen eines Gesamtpaketes zu prüfen. Im Vernehmlassungsverfahren forderte zudem die Grünliberale Partei eine Reduktion des «Pendlerabzugs» auf 4000 Franken (Höhe eines Generalabonnements der 2. Klasse). Es solle ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Velo zur Arbeit zu fahren. Bei der Beratung des KP17 hat Ihr Rat beschlossen, den Fahrkostenabzug ab 2018 auf 6000 Franken zu beschränken. Dies entspricht in etwa dem Preis eines Generalabonnements der 1. Klasse. Im Kanton Luzern machen rund 10 Prozent der Steuerpflichtigen Fahrkosten von über 6000 Franken geltend.

Der Kanton Luzern kannte bis zum Inkrafttreten der Steuerharmonisierungsgesetzgebung per 2001 eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs (damals auf 4000 Franken). Berücksichtigt man ferner, dass nach § 33 Absatz 1a StG (nur) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen

Wohn- und Arbeitsort abziehbar sind, müsste sich die Abzugshöhe eher am Preis eines Generalabonnements der 2. Klasse orientieren. Dieser liegt gerundet bei 4000 Franken. Im Kanton Luzern machen rund 17 Prozent der Steuerpflichtigen Fahrkosten von über 4000 Franken geltend. Die stärkere Begrenzung des Fahrkostenabzugs reduziert zudem die indirekte Subventionierung des Pendelns über steuerliche Abzüge. Davon profitieren im Ergebnis die Raumplanung, die Verkehrsinfrastruktur und die Umwelt. Mit der stärkeren Beschränkung des Fahrkostenabzugs verliert der Wohnstandort Luzern andererseits etwas an Attraktivität im Vergleich insbesondere zu umliegenden Kantonen, welche die Fahrkosten weiterhin unbeschränkt zum Abzug zulassen (OW, UR, ZG) oder einen höheren Abzug kennen (AG, BE, NW, SZ).

Die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 4000 Franken würde dem Kanton gegenüber der ab 2018 gültigen Regelung rund 4,7 Millionen und den Gemeinden rund 5,8 Millionen Franken Mehreinnahmen bringen (Berechnungsbasis Steuerjahr 2015). Da Ihr Rat allerdings erst vor Kurzem im Rahmen des KP17 einen ähnlichen Antrag abgelehnt hat, verzichten wir auf eine Weiterverfolgung dieser Massnahme.

5.3.3.3 Abzug Kinderbetreuungskosten

Bei Behandlung der Motionen M 487 von Jörg Meyer und M 513 von Adrian Nussbaum (vgl. Kap. 1.3) stellten wir in Aussicht, auch den Eigenbetreuungsabzug im Rahmen eines Gesamtpakets nochmals zu prüfen. Bei der Beratung des KP17 hatten wir Ihrem Rat beantragt, den kantonalen Eigenbetreuungsabzug wieder abzuschaffen. Der Fremdbetreuungsabzug sollte wieder auf das ursprüngliche Niveau von 6700 Franken erhöht werden. Diesem Antrag folgten Sie indessen nur zur Hälfte, indem Sie auf 2018 den Eigenbetreuungsabzug auf 1000 Franken halbierten, den Fremdbetreuungsabzug aber ebenfalls um 1000 Franken auf höchstens 5700 Franken (inkl. Abzug für Eigenbetreuung) senkten.

In der Zwischenzeit wurde auf Bundesebene ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Vorlage durchgeführt, mit der der Abzug für Fremdbetreuungskosten bei der direkten Bundessteuer auf 25'000 Franken erhöht werden soll und für die Kantone ein Mindestabzug von 10'000 Franken vorgesehen wird. Der vorgeschlagene Mindestabzug für die Kantone stiess bei den Kantonen und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vor allem wegen föderalistischer Bedenken auf Kritik (die Höhe der Tarife und Abzüge liegt grundsätzlich in der gesetzgeberischen Kompetenz der Kantone). Dieser Kritik der Kantone trug der Bundesrat Rechnung, indem er in der Botschaft nur noch für die direkte Bundessteuer einen erhöhten Fremdbetreuungskostenabzug von 25'000 Franken vorschlägt (vgl. BBI 2018 S. 3019). Das mit der Vorlage angestrebte Ziel war dagegen in der Vernehmlassung kaum bestritten. Die Vorlage wurde im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bundesrates erarbeitet, die unter anderem zum Ziel hat, negative Erwerbsanreize im Steuersystem zu reduzieren. Um dem Mangel an inländischen Fachkräften entgegenzuwirken und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, sollen künftig höhere Abzüge bei den Kinderdrittbetreuungskosten zugelassen werden. Die von Ihrem Rat 2017 beschlossene Senkung des Fremdbetreuungsabzugs steht im Gegensatz zu diesen Bestrebungen.

Aus diesen Überlegungen hat unser Rat im Rahmen der nicht mehr weiterverfolgten Steuergesetzrevision 2019 nochmals die vollständige Abschaffung des Eigenbetreuungsabzugs bei Erhöhung des Fremdbetreuungsabzugs wenigstens auf das ursprüngliche Niveau von 6700 Franken aufgegriffen. Das würde gegenüber der ab 2018 gültigen Regelung zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 3,7 Millionen Franken für den Kanton und von rund 4,5 Millionen Franken für die Gemeinden führen (Berechnungsbasis Steuerjahr 2015). Aufgrund der überwiegend kritischen Beurteilung im Anfang 2018 beendeten Vernehmlassungsverfahren zur inzwischen eingestellten Steuergesetzrevision 2019 verzichten wir auf die Weiterverfolgung dieser Massnahme.

5.3.3.4 Liquidationsgewinne: Mindeststeuersatz für fiktive Einkäufe

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist nach § 59b StG die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nachweist (sog. fiktiver Einkauf), zu einem Drittel der Tarife nach § 57 StG berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

Bei definitiver Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit aus einem der oben angeführten Gründe können Selbständigerwerbende nach ihrer Wahl einen (effektiven) Einkauf in ihre Vorsorgeeinrichtung tätigen und den Einkaufsbetrag vom Einkommen abziehen. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, können sie Antrag auf Besteuerung eines sogenannten fiktiven Einkaufs stellen. Die Besteuerung solcher fiktiver Einkäufe orientiert sich an der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge (vom übrigen Einkommen getrennte Jahressteuer zu einem Drittel des ordentlichen Steuersatzes). Für Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge sieht § 59 Absatz 2 StG eine minimale Besteuerung von 0,5 Prozent pro Einheit vor. Ein analoger Mindeststeuersatz fehlt dagegen bei der Besteuerung eines fiktiven Einkaufs, da § 59b StG nur einen Verweis auf die Tarife nach § 57 StG (zu einem Drittel) enthält. Der fiktive Einkauf ist aber als nachgeholte Vorsorge der Selbständigerwerbenden gedacht. Dessen Besteuerung orientiert sich konsequenterweise an der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge. Es ist deshalb in der Sache folgerichtig, dass auch hier eine analoge Mindestbesteuerung von 0,5 Prozent pro Einheit zur Anwendung gelangen sollte. Die damit verbundenen Mehrerträge sind marginal. Im Vordergrund steht die tarifarische Gleichbehandlung der Kapitalleistungen aus Versicherung und Vorsorge mit diesen gleichgestellten Vorsorgeformen.

5.4 Vermögenssteuer

Mit der Steuergesetzrevision 2008 wurde der Vermögenssteuertarif ab 2009 um rund die Hälfte gesenkt. Der Steuersatz beträgt heute 0,75 Promille je Einheit (proportionaler Tarif). Die Freibeträge blieben bestehen. Auf einen progressiven Tarif wurde verzichtet. Zusammen mit den Freibeträgen ergibt sich indirekt gleichwohl eine leicht progressive Belastung. Ziel der Änderung war, die Problematik der hohen Steuerbelastung der grossen Vermögen im Vergleich zu anderen Kantonen mit entsprechender Abwanderung guter Steuerzahlender zu mindern und die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Luzern bei diesem Vermögenssegment herzustellen. Dieses Ziel wurde erreicht, rangiert der Kanton Luzern heute bei den grossen Vermögen doch unter den zehn günstigsten Kantonen der Schweiz. Vermögen ab 1 Million Franken werden im Kanton Luzern rund 30 bis 40 Prozent tiefer belastet als im Durchschnitt der Kantone. Die niedrigen und mittleren Vermögen werden im Kanton Luzern hingegen im Vergleich zu den anderen Kantonen erheblich stärker belastet. Teilweise gibt es nur fünf Kantone, die bei diesen Vermögenskategorien eine stärkere Belastung kennen. Diese hohen Belastungen im Vergleich zu anderen Kantonen sind vor allem auf die vergleichsweise tiefen Vermögensfreibeträge zurückzuführen.

Mit der geplanten Änderung der Vermögensbesteuerung sollen einerseits zusätzliche Steuereinnahmen erzielt und andererseits eine Angleichung der Belastung zwischen geringen, mittleren und höheren Vermögen erreicht werden. Vorgesehen sind folgende Massnahmen:

- Erhöhung des Vermögenssteuersatzes je Einheit von 0,75 auf 1,0 Promille,
- Verdoppelung der Freibeträge: – Alleinstehende: 100'000 Franken (bisher 50'000 Franken),
 - Verheiratete: 200'000 Franken (bisher 100'000 Franken),
 - pro Kind: 20'000 Franken (bisher 10'000 Franken),
- Erhöhung der Höchstbelastungsgrenze von 3 auf 4 Promille; damit wird die Höchstbelastung wie bisher bei 4 Steuereinheiten (Staat, Einwohner- und Kirchgemeinden) erreicht.

Die Anpassungen haben für die einzelnen Stufen des Reinvermögens unterschiedliche Auswirkungen. Bis zu einem Reinvermögen von 250'000 Franken führen sie bei alleinstehenden Steuerpflichtigen zu einem Rückgang der Belastung und bei höheren Vermögen zu einer Steigerung. Bei Verheirateten ohne Kinder liegt diese Grenze bei 500'000 Franken, bei Verheirateten mit beispielsweise zwei Kindern bei 600'000 Franken. Dieser Zusammenhang ergibt sich aus der gegenteiligen Wirkung zweier Effekte. Zum einen reduzieren die grösseren Abzüge die Höhe der Bemessungsgrundlage, zum anderen erhöht der höhere Vermögenssteuersatz die Belastung. Dadurch ergibt sich eine generelle Verschiebung zwischen den Vermögensklassen. Steuerpflichtige mit einem hohen Reinvermögen werden stärker besteuert, Steuerpflichtige mit einem kleinen Reinvermögen entlastet. Für Steuerpflichtige, deren Vermögen unter der geltenden Regelung nicht besteuert wird, ändert sich entsprechend nichts. Insgesamt 50'000 weitere Steuerpflichtige werden gar nicht mehr (26'500) oder weniger stark (23'500) belastet. Rund 42'000 Steuerpflichtige werden stärker belastet.

Damit alle Steuerpflichtigen, bei denen heute ein Steuerfuss bis zu 4 Steuereinheiten zur Anwendung kommt, voll von der Tarifierhöhung erfasst werden, muss die Belastungsbegrenzung im gleichen Ausmass wie der Tarif erhöht werden. Würde keine Anpassung der Höchstbelastung vorgenommen und diese bei 3,0 Promille belassen, würde die Tarifierhöhung auf 1,0 Promille bei allen Steuerpflichtigen, die mit einem Steuerfuss über 3 Steuereinheiten konfrontiert sind, wirkungslos.

In der Nettobetrachtung führt die Neuregelung zu einem Mehrertrag von 17,9 Millionen Franken für den Kanton und von 18,6 Millionen Franken für die Gemeinden. Die Effekte sind jedoch für die Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt, was mit den unterschiedlichen Steuerfüssen und der Verteilung der Vermögen unter den Gemeinden zusammenhängt (vgl. Anhang 1). Die beiden Massnahmen führen beim Kanton einzeln realisiert zu Mehr- und Mindererträgen von 25,6 Millionen Franken (Tarifierhöhung) beziehungsweise 7,7 Millionen Franken (Verdoppelung Freibeträge). Bei den Gemeinden führen sie zu Mehreinnahmen von 26,6 Millionen Franken beziehungsweise Mindereinnahmen von 8,0 Millionen Franken.

Im interkantonalen Vergleich wird eine für alle Vermögenskategorien unterdurchschnittliche Steuerbelastung resultieren. Das gilt auch für die niedrigen und mittleren Vermögen. Der Kanton Luzern wird auch bei den mittleren Vermögen wettbewerbsfähig. Bei den hohen Vermögen büsst er geringfügig an Wettbewerbsfähigkeit ein. Er büsst in der Rangliste aber nicht mehr als drei Ränge ein (vgl. Anhang 2).

Im Vernehmlassungsverfahren wurden die vorgeschlagenen Massnahmen bei der Vermögenssteuer kontrovers beurteilt. Die FDP und die SVP lehnten die Tarifierhöhung, nicht aber die Verdoppelung der Freibeträge ab. Eine Mehrheit der Wirtschaftsverbände und der wirtschaftsnahen Vernehmlassungsteilnehmenden sowie eine kleine Minderheit der Gemeinden (7 von 45) sprachen sich ebenfalls gegen die Tarifierhöhung aus. Nach Auffassung der CVP muss eine Erhöhung der Vermögenssteuer im Gesamtkontext betrachtet werden und in sich stimmig sein. Für

eine Erhöhung der Vermögenssteuer sprachen sich die SP, die Grünen, die Grünliberalen, die EVP, die grosse Mehrheit der Gemeinden (38 von 45) sowie eine Minderheit wirtschaftsnaher Vernehmlassungsteilnehmender aus. Die SP und die Grünen schlagen statt einer Verdoppelung der Freibeträge deren Erhöhung um die Hälfte vor. Statt der bei einer Verdoppelung der Freibeträge resultierenden Mindereinnahmen von 7,7 Millionen Franken (Kanton) und 8,0 Millionen Franken (Gemeinden) würden gemäss Schätzung der Dienststelle Steuern des Kantons die Mindereinnahmen bei Erhöhung der Freibeträge um die Hälfte in etwa halbiert. Eine genauere Berechnung der Mindereinnahmen bedürfte einer entsprechenden Auswertung durch die Lustat, dürfte aber voraussichtlich zu keinen bedeutenden Abweichungen führen. Bei dieser Ausgangslage halten wir unverändert an der vorgeschlagenen Massnahme fest.

6 Ergebnis der Vernehmlassung

6.1 Allgemein

Das Finanzdepartement führte zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2020) eine Vernehmlassung durch. Insgesamt haben 45 Gemeinden sowie der Verband der Luzerner Gemeinden, 5 Wirtschaftsverbände (Baumeisterverband Luzern, Gewerbeverband Kanton Luzern, Industrie und Handelskammer Zentralschweiz, Swissmechanic Zentralschweiz, Luzerner Gewerkschaftsbund, LGB), die Expert Suisse Sektion Zentralschweiz, die Zentralschweizerische Vereinigung dipl. Steuerexperten, die römisch-katholische Landeskirche, die reformierte Kirche des Kantons Luzern und vereinzelt Personen für sich beziehungsweise für regionale und kommunale Gewerbevereine eine Vernehmlassung eingereicht. Von den politischen Parteien ist eine Vernehmlassung der CVP Kanton Luzern, der FDP, der Liberalen Kanton Luzern, der SVP Kanton Luzern, der SP Kanton Luzern, der Grünen Kanton Luzern, der Grünliberalen Partei Kanton Luzern und der EVP Kanton Luzern eingegangen. Die wichtigsten Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

6.1.1 Gemeinden und Verband Luzerner Gemeinden

Die Gemeinden verstehen unsere Absicht, die Steuervorlage 17 (nun STAF) zurückhaltend umzusetzen. Bei der Dividendenbesteuerung plädiert eine Mehrheit der Gemeinden für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung (60 % bei massgebenden Beteiligungen des Privatvermögens). Eine Minderheit unterstützt den Entwurf, entsprechende Dividenden künftig zu 70 Prozent zu besteuern. Bei der Kapitalsteuer folgt eine grosse Mehrheit der Gemeinden der Vernehmlassungsbotschaft. Die Stadt Luzern verlangt derweil einen höheren Satz. Die Erhöhung der Gewinnsteuer lehnt eine knappe Mehrheit der Gemeinden ab. Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat sich gegen eine Erhöhung ausgesprochen. Dies würde eine Abkehr von der bisherigen Steuerstrategie bedeuten und Unsicherheit schaffen. Beim Vorschlag zur Vermögenssteuer ist eine grosse Mehrheit der Gemeinden für eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes bei gleichzeitiger Verdoppelung der Freibeträge. Die Erhöhung des Vermögenssteuersatzes wird gegenüber der Erhöhung des Gewinnsteuersatzes mehrheitlich priorisiert. Zudem fordern die grösseren Gemeinden (K5) eine hälftige Beteiligung am zusätzlichen Bundessteueranteil. Ausserdem sollen die Aufgaben- und Finanzreform 2018 und die Steuergesetzrevision 2020 gesamthaft betrachtet werden.

6.1.2 Wirtschaftsverbände und wirtschaftsnaher Kreise

Der Gewerbeverband des Kantons Luzern und der Baumeisterverband Luzern können kurzfristig mit einer zurückhaltenden Umsetzung der Steuervorlage 17 leben, wünschen sich aber längerfristig eine Stärkung des Forschungsstandortes Luzern und damit einhergehend eine Abzugsmöglichkeit von F+E-Aufwendungen und eine grosszügigere Patentbox. Die Expert Suisse Sektion Zentralschweiz, die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz (IHZ) und die Zentralschweizerische Vereinigung dipl. Steuerexperten (ZVDS) fordern schon bei der Umsetzung

der Steuervorlage 17 eine grosszügigere Ausgestaltung bei der Patentbox und eine Abzugsmöglichkeit für F+E-Aufwendungen. Bei der Dividendenbesteuerung tragen der Gewerbeverband und der Baumeisterverband die 60 Prozent bis auf weiteres mit. Die Expert Suisse Sektion Zentralschweiz, die IHZ und die ZVDS fordern eine sofortige Rückkehr zu 50 Prozent, der Gewerbeverband/Baumeisterverband mittelfristig. Dies weil abzusehen ist, dass in der Bundesvorlage höchstens ein Mindestsatz von 50 Prozent mehrheitsfähig ist (Ständerat) und damit ein Wettbewerbsnachteil zu den umliegenden Kantonen bestehen bliebe. Der festen Kapitalsteuer von 0,01 Promille für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligungen, Patente und Konzernforderungen entfallen, wird zugestimmt. Längerfristig soll allerdings eine generelle feste Kapitalsteuer von 0,01 Promille angestrebt werden. Die Kapitalsteuer ist eine substanzverzehrende Steuer und international nicht geläufig. Eine Erhöhung der Gewinnsteuer wird abgelehnt. Dies würde eine Abkehr von der Steuerstrategie bedeuten und unnötige Unsicherheiten schaffen. Ebenso wird eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes abgelehnt, im Zweifelsfalle aber eher unterstützt als die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes. Eine Verdoppelung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer würde unterstützt.

6.1.3 Politische Parteien

Die **CVP** Kanton Luzern unterstützt die zurückhaltende Umsetzung der SV17. Sie ist gegen eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung und für die Massnahme bei der Kapitalbesteuerung. Bei den ergänzenden vorgeschlagenen Massnahmen für Mehreinnahmen (Erhöhung Gewinnsteuer, Anpassung bei der Vermögenssteuer) kann sich die CVP noch nicht abschliessend äussern, da derzeit bei verschiedenen Grundlagen teilweise eine übergeordnete Abhängigkeit besteht und diverse mit dieser Vorlage zusammenhängende Entscheide noch ausstehen. Die Botschaft zuhanden des Parlaments soll weitere Vorschläge für Mehreinnahmen enthalten, denn grundsätzlich sieht die CVP Handlungsbedarf auf der Einnahmenseite. Pendente Sparmassnahmen sind vorgängig umzusetzen. Zudem soll die Anschlussgesetzgebung zur SV17 erst nach genauer Kenntnis der Diskussionen auf Stufe Bund weiterverfolgt werden.

Die **SVP** Kanton Luzern unterstützt für den Moment die zurückhaltende Umsetzung der SV17. Sollte sich aus Wettbewerbssicht Korrekturbedarf ergeben, ist die Strategie aber zu justieren. Bei der Dividendenbesteuerung spricht sich die SVP gegen eine Erhöhung auf 70 Prozent aus. Die Anpassungen bei der Kapitalbesteuerung unterstützt die SVP. Sie ist aber gegen eine Erhöhung der Gewinnsteuer und gegen eine Erhöhung des Vermögenssteuersatzes. Eine Verdoppelung der Freibeträge würde sie unterstützen.

Die **FDP.Die Liberalen** Kanton Luzern unterstützt für den Moment die zurückhaltende Umsetzung der SV17. Mittelfristig sollten Patente aber weniger stark besteuert werden, und es soll ein F+E-Abzug eingeführt werden. Auch wird im Moment der Teilbesteuerungssatz von 60 Prozent unterstützt. Mittelfristig soll dieser zwecks Wettbewerbsfähigkeit wieder auf 50 Prozent gesenkt werden. Die Anpassungen bei der Kapitalsteuer werden unterstützt. Sowohl die Erhöhung der Gewinnsteuer als auch die Anpassungen bei der Vermögenssteuer werden abgelehnt. Eine isolierte Erhöhung der Vermögensfreibeträge würde unterstützt.

Die **SP** Kanton Luzern ist mit der zurückhaltenden Umsetzung der SV17 einverstanden. Etwas anderes sei in Anbetracht der finanziellen Situation des Kantons gar nicht möglich. Die SP ist für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung, verlangt eine Erhöhung der Gewinnsteuer auf mindestens 1,75 Prozent pro Einheit und könnte sich auch eine weniger starke Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer (z.B. 50 % statt 100 %) vorstellen. Bei der Kapitalsteuer ist sie grundsätzlich für den Vorschlag gemäss Vernehmlassungsbotschaft, wünscht aber die Prüfung einer Variante mit 0,02 Promille für Eigenkapitalanteile, die auf qualifizierte Beteiligun-

gen, Patente und Konzernforderungen entfallen bei gleichzeitiger Senkung der ordentlichen Kapitalsteuer – mit ähnlichen Mehrerträgen. Zusätzlich schlägt die SP eine Anpassung der Progression bei der Einkommenssteuer vor. Hohe Einkommen sollen stärker belastet werden.

Letzteres hat Ihr Rat (u.a.) aber erst in der Septembersession 2018 bei der Behandlung der Motion M 354 von Monique Frey über eine Revision des Steuergesetzes erneut mit grosser Mehrheit abgelehnt (vgl. zudem die 2016 ebenfalls mit grosser Mehrheit abgelehnte Motion M 170 von Hans Stutz über eine Erhöhung der Steuerprogression).

Die **Grünen** Kanton Luzern unterstützen die zurückhaltende Umsetzung der SV17. Sie sind für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent. Die Anpassung bei der Kapitalsteuer wird unterstützt, allerdings fordern die Grünen einen Steuersatz von 0,05 Promille. Die Gewinnsteuer soll auf 1,8 Prozent pro Einheit erhöht werden. Die Erhöhung der Vermögenssteuer wird unterstützt. Allerdings sollen die Freibeträge nur um 50 Prozent erhöht werden. Zudem fordern die Grünen eine zusätzliche Progressionsstufe für hohe Einkommen beim Einkommenssteuertarif (vgl. dazu unsere Beurteilung des ähnlich lautenden Vorschlags der SP Kanton Luzern oben).

Die **GLP** Kanton Luzern steht den Reformvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere begrüssen es die Grünliberalen, dass vor dem Hintergrund der sehr tiefen Unternehmensbesteuerung im Kanton Luzern die Patentbox sehr zurückhaltend umgesetzt und auf weitere Abzugsmöglichkeiten verzichtet wird. Bei der Dividendenbesteuerung fordern die Grünliberalen auch auf nationaler Ebene eine rechtsformneutrale Ausgestaltung und unterstützen deshalb für den Kanton Luzern bei qualifizierten Beteiligungen eine Anrechnung zu 70 Prozent. Sie unterstützen die Anpassungen bei der Kapitalsteuer, sind aber gegen die Erhöhung der Gewinnsteuer. Die GLP unterstützt die Anpassungen bei der Vermögenssteuer. Sie verlangt die Aufnahme ökologischer Massnahmen (Reduktion Pendlerabzug auf 4000 Franken, Ökologisierung und Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer, Lenkungsabgabe auf dem Verbrauch von Strom aus nichterneuerbarer Energie, Bodenverbrauchssteuer).

Nach unserer Auffassung würde die verlangte Aufnahme ökologischer Massnahmen den Rahmen dieser Steuergesetzrevision sprengen und wäre nach unserer Einschätzung auch mit dem Grundsatz der Einheit der Materie nicht mehr vereinbar. Für die Reduktion des Pendlerabzugs auf 4000 Franken verweisen wir auf die Ausführungen in Kap. 5.3.3.2).

Die **EVP** Kanton Luzern ist für die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70 Prozent. Die vorgeschlagene Kapitalbesteuerung lehnt sie ab, ist aber sowohl für die Erhöhung der Gewinnsteuer als auch für Anpassungen bei der Vermögenssteuer.

6.2 Wichtige Unterschiede Vernehmlassungsbotschaft - definitive Botschaft

Die folgenden Anpassungen wurden nach der Vernehmlassung vorgenommen:

- Auf die Erhöhung des Teilbesteuerungssatzes für Erträge aus massgebenden Beteiligungen von bisher 50 Prozent (Geschäftsvermögen) und 60 Prozent (Privatvermögen) auf neu 70 Prozent wird aufgrund der geänderten Vorgaben des Bundesrechts und der Vernehmlassung verzichtet (vgl. Kap. 5.1.5).
- Die Besteuerung von Geldspielen wird entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts im kantonalen Steuergesetz umgesetzt (vgl. Kap. 4).
- Das Kapitaleinlageprinzip wurde entsprechend den Vorgaben des Bundesrechts eingeschränkt (vgl. Kap. 5.1.9).

7 Der Änderungsentwurf im Einzelnen

Steuergesetz (SRL Nr. 620)

§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 (Vermittlung von Grundstücken durch natürliche Personen)

Der Besteuerungsort von Maklerprovisionen bei natürlichen Personen wird analog zu Artikel 4 Absätze 1 und 2g StHG geregelt (vgl. Ausführungen in Kap. 3). Entsprechend wird der bisherige § 9 Absatz 1c aufgehoben und in § 10 Absatz 1g (neu) verschoben.

§ 25c (Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit)

Die Regelung entspricht Artikel 8a Entwurf StHG (STAF). Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 72a und 72b verwiesen.

§ 27 Abs. 4–8 (Kapitaleinlageprinzip)

Die Umschreibung des Kapitaleinlageprinzips und dessen Einschränkung erfolgt analog zum STAF (Art. 20 Abs. 1^{bis} und Abs. 3–7 DBG sowie Art. 7b Entwurf StHG (STAF); vgl. Ausführungen in Kap. 5.1.9).

§ 27a Abs. 1 (indirekte Teilliquidation und Transponierung)

Die Änderung von Absatz 1b zur Transponierung erfolgt analog zu Artikel 20 Absatz 1b DBG und Artikel 7a Absatz 1b Entwurf StHG (STAF) (vgl. Ausführungen in Kap. 5.2.3).

§ 30 Abs. 1e (Einkünfte aus Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen)

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfolgt im Zusammenhang mit der Neuregelung der Besteuerung der Geldspiele (vgl. Ausführungen in Kap. 4).

§ 31 Abs. 1 (Besteuerung der Geldspiele)

Die Besteuerung der Geldspiele ist neu in § 31 Absätze 1k, k^{bis}, k^{ter} und m geregelt. Sie entspricht dem Bundesrecht gemäss Geldspielgesetz. Die in Absatz 1m vorgesehene Grenze von 1000 Franken, welche nach StHG (Art. 7 Abs. 4m) das kantonale Recht bestimmen kann, entspricht aus praktischen Gründen ebenfalls dem Bundesrecht (vgl. Ausführungen in Kap. 4).

§ 40 Abs. 3 (Abzug der Einsatzkosten bei Geldspielen)

Der Abzug der Einsatzkosten bei Geldspielen erfolgt analog zum Bundesrecht. Der nach StHG (Art. 9 Abs. 2n) durch das kantonale Recht zu bestimmende Prozentbetrag und der Höchstbetrag für den Abzug entspricht aus praktischen Gründen ebenfalls dem Bundesrecht (vgl. Ausführungen in Kap. 4).

§ 52 Abs. 1 (Steuerfreie Beträge)

Die bisherigen Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer werden verdoppelt (vgl. Ausführungen in Kap. 5.4).

§ 59b Abs. 1 (Liquidationsgewinne)

Für sogenannt fiktive Einkäufe bei Beendigung der Steuerpflicht nach Massgabe von § 59b wird analog zur Besteuerung von Kapitaleistungen aus Versicherung und Vorsorge (§ 58) eine Mindestbesteuerung von 0,5 Prozent je Einheit eingeführt (vgl. Ausführungen in Kap. 5.3.3.4).

§ 60 Abs. 1 (Vermögenssteuertarif)

Der Vermögenssteuertarif je Einheit wird von bisher 0,75 auf neu 1,0 Promille des Vermögens erhöht (vgl. Ausführungen in Kap. 5.4).

§ 62 Abs. 2 (Höchstbelastung)

Die Erhöhung des Vermögenssteuertarifs bedingt eine entsprechende Anpassung der Höchstbelastungsgrenze bei der Vermögenssteuer von bisher 3,0 auf neu 4,0 Promille des im Kanton steuerbaren Vermögens (vgl. Ausführungen in Kap. 5.4).

§ 65 Abs. 1 und 2 (Vermittlung von Grundstücken durch juristische Personen)

Der Besteuerungsort von Maklerprovisionen bei juristischen Personen wird analog zu Artikel 21 Absätze 1d und 2b StHG geregelt (vgl. Ausführungen in Kap. 3). Entsprechend wird der bisherige § 65 Absatz 1d aufgehoben und Absatz 2 entsprechend ergänzt.

§ 67 Abs. 3 (Steuerausscheidung)

Die Aufhebung von Absatz 3 führt zu einer Angleichung an die direkte Bundessteuer (Art. 52 Abs. 3 DBG).

§ 72 Abs. 1c (Berechnung des Reingewinns: Allgemeines)

Die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte sowie die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben und Teilbetrieben ins Ausland werden neu in § 72e geregelt. Deshalb wird diese Präzisierung in Absatz 1c nicht mehr benötigt und kann hier entfernt werden, ohne dass sich materiell eine Änderung ergibt. Mit der Aufhebung von § 84 ist auch die Regelung betreffend die Überführung in eine nicht der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer unterliegende Person hinfällig.

§ 72a (Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe)

Die neue Bestimmung entspricht Artikel 24a Entwurf StHG (STAF). Sie definiert die Rechte, die unter die Patentbox fallen. Die Ausgestaltung der Patentbox orientiert sich an den geltenden internationalen Standards. Es handelt sich dabei um eine abschliessende Aufzählung. Das bedeutet, dass namentlich nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU und urheberrechtlich geschützte Software nicht für die Patentbox qualifiziert sind.

§ 72b (Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung)

Die Besteuerung der sogenannten Patentbox erfolgt entsprechend den Vorgaben von Artikel 24b Entwurf StHG (STAF), wobei im Kanton Luzern eine Entlastung von 10 Prozent gelten soll.

§ 72c (Entlastungsbegrenzung)

Die Entlastungsbegrenzung orientiert sich an den Vorgaben von Artikel 25b Entwurf StHG (STAF). In die Entlastungsbegrenzung nach § 72c einbezogen werden die ermässigte Besteuerung in der Patentbox und die Abschreibungen aus einem vorzeitigen Übergang zur ordentlichen Besteuerung nach § 259b Absatz 3. Im Kanton Luzern sind dagegen keine zusätzlichen Abzüge für F+E vorgesehen, die nach Artikel 25b Entwurf StHG ebenfalls in die Entlastungsbegrenzung einbezogen würden. Die gesamte steuerliche Ermässigung darf im Kanton Luzern nicht höher sein als 20 Prozent beziehungsweise bei Anwendung von § 259b Absatz 3 nicht höher als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns nach Massgabe von § 72c Absatz 1. Jeweils 80 Prozent beziehungsweise 30 Prozent (bei Anwendung von § 259b Abs. 3) des Gewinns vor Anwendung dieser Sonderregelungen muss steuerbar bleiben. Bei dieser Berechnung wird der Nettobeteiligungsertrag ausgeklammert, da dieser über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt wird.

Absatz 2 regelt, dass aus der Anwendung der oben genannten Sonderregelungen keine vortragbaren Verluste entstehen dürfen. Dies gilt unabhängig davon, ob sich ein Verlust bereits aus der Anwendung einer einzigen Sonderregelung ergibt oder erst durch das Zusammenwirken mehrerer Sonderregelungen.

§ 72d (Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht)

Die neue Bestimmung entspricht Artikel 61a Entwurf DBG (STAF) und Artikel 24c Entwurf StHG (STAF). Absatz 1 regelt die Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht. Die Unternehmen können bei Vermögenswerten die stillen Reserven und bei Betrieben, Teilbetrieben und Funktionen sowie der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts neu nur in der Steuerbilanz aufdecken, soweit diese stillen Reserven in einer Zeit entstanden sind, in der diese einer ausländischen Steuerhoheit oder einer Steuerbefreiung unterworfen waren. Durch die Aufdeckung entstehen den Unternehmen dabei keine Gewinnsteuerfolgen. Die Aufdeckung hat spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung für die erste Steuerperiode zu erfolgen. Stille Reserven auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1a und b dürfen nicht aufgedeckt werden, da diese bei der Realisierung über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt werden. Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens, des Betriebs oder Teilbetriebs sowie der Funktionen ist somit weder der Substanzwert der Beteiligungen noch ein allfälliger Beteiligungsertrag in die Berechnung einzubeziehen.

Absatz 2 regelt, welche Tatbestände unter dem Beginn der Steuerpflicht verstanden werden. Es handelt sich dabei um Tatbestände im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Sachverhalt oder dem Ende einer Steuerbefreiung nach § 70. Sie sind spiegelbildlich zu den Tatbeständen in § 72e ausgestaltet. Da stille Reserven auf allen verlegten Vermögenswerten aufgedeckt werden können, sind auch Gewinnkorrekturen aufgrund dieser Regelung möglich.

Absatz 3 regelt, wie die aufgedeckten stillen Reserven abzuschreiben sind. Da die Aufdeckung der stillen Reserven nach Absatz 1 nur in der Steuerbilanz erfolgt, ist im handelsrechtlichen Abschluss nur eine Abschreibung ersichtlich, wenn das betreffende Anlagevermögen auch in der Handelsbilanz einen abzuschreibenden Wert ausweist. Aufgedeckte und einzelnen Aktiven zugeordnete stille Reserven sind für steuerliche Belange jährlich nach den geltenden Abschreibungssätzen abzuschreiben. Sollte trotz der steuerlichen Abschreibung der verbleibende Gewinnsteuerwert höher sein als der Verkehrswert in diesem Zeitpunkt, muss der Gewinnsteuerwert analog den Bestimmungen des Handelsrechts zwingend auf den tieferen Verkehrswert abgeschrieben werden (Einhaltung Niederstwertprinzip auch in der Steuerbilanz).

In Absatz 4 wird geregelt, wie der aufgedeckte Mehrwert, der nicht einzelnen Aktiven zugeordnet werden kann, steuerlich abzuschreiben ist. Der bei Beginn der Steuerpflicht in der Steuerbilanz ausgewiesene, selbst geschaffene Mehrwert hat nach zehn Jahren kaum mehr einen Einfluss auf den Wert eines Unternehmens. Dieser Mehrwert ist daher innert zehn Jahren unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips abzuschreiben. Werden nach der Aufdeckung des Mehrwerts Aktiven oder ganze Geschäftsteile verkauft, die eine Verminderung des Mehrwerts zu Folge haben, ist dem bei der Abschreibung des Mehrwerts Rechnung zu tragen. Zudem ist bei steuerneutralen Umstrukturierungen nach § 75 Absätze 1b, d und 3 der anteilmässige, nur in der Steuerbilanz ausgewiesene selbst geschaffene Mehrwert miteinzubeziehen.

§ 72e (Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht)

Absatz 1 regelt, dass am Ende der Steuerpflicht grundsätzlich über alle stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts steuerlich abzurechnen ist. Konnten im Zeitpunkt des Zuzugs oder des Eintritts in die Steuerpflicht die stillen Reserven nach § 72d steuerneutral aufgedeckt werden, ist bei Ende der Steuerpflicht für die Bewertung des Mehrwerts die gleiche Methode wie bei der Aufdeckung zu verwenden, sofern sich die Ausgangslage des jeweiligen Unternehmens wirtschaftlich nicht grundlegend verändert hat.

Absatz 2 nennt die Tatbestände, bei denen über die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts abzurechnen ist. Neu wird präzisiert, dass steuerlich auch über einzelne Funktionen (z.B. Verkaufstätigkeiten, Dienstleistungen) abzurechnen ist, wenn diese ins Ausland verlegt werden. Im Fall von Liegenschaften muss unterschieden werden, ob das Steuersubjekt fortbesteht (beispielsweise Wegzug ins Ausland) oder nicht (beispielsweise Liquidation). Im ersten Fall erfolgt keine Abrechnung über die stillen Reserven, da das Steuersubjekt neu aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit einer beschränkten Steuerpflicht in der Schweiz untersteht. Im zweiten Fall erfolgt hingegen eine Besteuerung, da das ursprüngliche Steuersubjekt untergegangen ist.

§ 75 Abs. 3 und 6 (Umstrukturierungen)

Absatz 3 enthält Verweise auf die Regelungen zu den kantonalen Statusgesellschaften in den §§ 85 und 86. Mit deren Abschaffung werden die entsprechenden Verweise hinfällig. Mit Absatz 6 wird der geänderte Artikel 24 Absatz 3^{bis} Entwurf StHG (STAF) ins kantonale Steuergesetz übergeführt. Er regelt die Steuerfolgen bei Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft analog zum Bundesrecht.

§§ 81 Abs. 1 und 2 (Gewinnsteuersatz)

Der Gewinnsteuersatz je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird von bisher 1,5 auf neu 1,6 Prozent des Reingewinns erhöht (vgl. Ausführungen in Kap. 5.3.1). Der neue Absatz 2 ermöglicht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes auf das vom anderen Staat oder Kanton akzeptierte Mindeststeuerniveau. Damit wird im Interesse des betroffenen Unternehmens erreicht, dass eine von ihm geschaffene Konzernstruktur auch von anderen Steuerhoheiten steuerlich akzeptiert wird. Das kann je nach Steuerordnung unter anderem auch davon abhängen, ob die Besteuerung entsprechender Gewinne im Kanton Luzern eine gewisse Mindestschwelle nicht unterschreitet.

§§ 84–86 (Übergang zur Holdinggesellschaft, Holdinggesellschaften, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften)

Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften im Entwurf StHG (STAF) (Aufhebung von Art. 28 Abs. 2–5) sind auch die entsprechenden kantonalen Bestimmungen (§§ 84–86) aufzuheben.

§§ 87 Abs. 1 und 88 Abs. 1 (Gewinnsteuersatz)

Der Gewinnsteuersatz je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der kollektiven Kapitalanlagen wird von bisher 1,5 auf neu 1,6 Prozent des Reingewinns erhöht (vgl. Ausführungen in Kap. 5.3.1).

§ 90 Abs. 1 und 2 (steuerbares Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften)

Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften im Entwurf StHG (STAF) (Aufhebung von Art. 28 Abs. 2–5) und der Aufhebung der §§ 84–86 ist die bisherige Regelung betreffend die Holding- und Verwaltungsgesellschaften in Absatz 1 (bisheriger Satz 2) hinfällig. Absatz 2 wird durch die Regelung in § 93 Absatz 4 ersetzt und kann deshalb aufgehoben werden.

§ 93 Abs. 1 und 4 (Kapitalsteuersatz)

Absatz 1 wird mit einem Vorbehalt von Absatz 4 ergänzt. Absatz 4 tritt anstelle der aufzuhebenden Regelung von § 90 Absatz 2. Das Eigenkapital von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften wurde bisher mit einer festen Kapitalsteuer von 0,001 Prozent belastet (§ 94). Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften wird § 94 aufgehoben. Als Ersatzmassnahme wird dafür der Anteil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen, Immaterialgüterrechte und Konzernforderungen entfällt, mit dem Satz von 0,001 Prozent besteuert.

§ 94 (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften)

Mit der Abschaffung der kantonalen Statusgesellschaften im Entwurf StHG (STAF) (Aufhebung von Art. 28 Abs. 2–5) und der Aufhebung der §§ 84–86 StG ist auch die Bestimmung über die Steuerberechnung bei diesen Gesellschaften hinfällig.

§ 95 Abs. 1 (Minimalsteuer)

Mit der Aufhebung von § 94 ist der Verweis in Absatz 1 entsprechend anzupassen.

§ 101 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich wird analog zu Artikel 83 DBG und Artikel 32 Absätze 1 und 2 StHG umschrieben. Der Vorbehalt für im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 59a besteuerte Einkünfte ist neu in § 122 Absatz 1 enthalten. Die bisherige Regelung, wonach der Quellensteuerabzug an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern tritt, ist neu in § 105a Absatz 4 enthalten. Der bisherige Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung nach § 122 ist mit dessen Änderung hinfällig.

§ 102 Abs. 2 (der Quellensteuer unterliegende Einkünfte)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Artikel 84 Absatz 2 DBG und Artikel 32 Absatz 4 StHG. Zusätzlich wird für die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die Bemessungsgrundlage ausgeweitet, indem nach Absatz 2c auch die rückvergüteten AHV-Beiträge als steuerbare Leistung von der Quellensteuer erfasst werden. Bei dieser Leistung handelt es sich nicht um eine Kapitaleistung aus Versicherung und Vorsorge im Sinn von § 58 (das «Vorsorgerisiko» ist noch nicht eingetreten), sondern um die Rückerstattung von AHV-Beiträgen, die heute nicht von der Quellensteuer erfasst werden, obwohl die AHV-Beiträge zuvor vom steuerbaren Einkommen abgezogen worden sind.

§ 103 Sachüberschrift und Abs. 1 (Grundlage des Quellensteuerabzugs)

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Die Zuständigkeit der Dienststelle Steuern des Kantons für die Tarifberechnungen – analog zu derjenigen der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei der direkten Bundessteuer – entspricht dem bisherigen Verordnungsrecht.

§ 104 (Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs)

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Recht und ist analog Artikel 85 Absatz 2 DBG und Artikel 33 Abs. 3 StHG formuliert. Neu ist, dass die Pauschalen zu veröffentlichen sind. Der bisherige Absatz 2 entfällt, da nach neuem Recht keine Tarifkorrekturen zur Berücksichtigung von im Tarif nicht berücksichtigten Abzügen vorgesehen sind. Dafür ist die nachträgliche ordentliche Veranlagung vorgesehen. Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht ergänzt um interne Gesetzesverweise.

§ 105 (Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung)

Der bisherige Absatz 1 (abgegoltene Steuer) ist neu in § 105a Absatz 4 enthalten. Stattdessen wird in § 105 neu die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) für ansässige Quellensteuerpflichtige analog zu Artikel 89 DBG und Artikel 33a StHG geregelt. Die obligatorische NOV wird durchgeführt, wenn ein bestimmtes jährliches Bruttoerwerbseinkommen erzielt wird (Abs. 1a). Der relevante Schwellenwert wird wie im geltenden Recht auf Verordnungsstufe verankert. Das Eidgenössische Finanzdepartement wird den vorgesehenen Betrag in Zusammenarbeit mit den Kantonen festlegen (Abs. 2). Die NOV wird ferner durchgeführt, wenn die quellensteuerpflichtige Person, welche die Schwelle des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens zur Durchführung einer obligatorischen NOV nicht überschreitet, über Vermögen und steuerbare Einkünfte verfügt, die nicht dem Quellensteuerabzug unterworfen sind. Dazu zählen insbe-

sondere Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder Einkünfte aus selbständigem Nebenerwerb. In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die NOV auch auf den Ehegatten oder die Ehegattin bezieht, mit dem die ansässige quellensteuerpflichtige Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Gemäss Absatz 4 hat die steuerpflichtige Person in diesem Fall bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres Zeit, bei der zuständigen Veranlagungsbehörde das Formular für die Steuererklärung zu verlangen. Diese Verwirkungsfrist hat Auswirkungen auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Wer die genannte Frist verpasst, verliert seinen Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Bei Nichteinreichung der Steuererklärung wird in beiden Fällen nach erfolgter Mahnung eine Ermessensveranlagung vorgenommen. Absatz 5 hält fest, dass die NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht gilt. Entsprechend dem bisherigen Recht wird gemäss Absatz 6 die bereits bezogene Quellensteuer auf den gemäss NOV geschuldeten Steuerbetrag zinslos angerechnet.

§ 105a (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag)

Erreicht das dem Quellensteuerabzug unterworfenene Bruttoerwerbseinkommen den Schwellenwert nach § 105 Absatz 1a nicht und verfügt die steuerpflichtige Person nicht über Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen (§ 105 Abs. 1b), findet nur dann eine NOV statt, wenn die steuerpflichtige Person eine solche beantragt (Abs. 1). In Absatz 2 wird klargestellt, dass mit dem Antrag auch der Ehegatte oder die Ehegattin eingebunden ist, mit dem der Antragsteller oder die Antragstellerin in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt. Absatz 3 hält fest, dass der Antrag bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres zu erfolgen hat (Verwirkungsfrist). Wer die Schweiz verlässt, muss spätestens im Zeitpunkt der Abmeldung den NOV-Antrag eingereicht haben. Wer nach dem 31. März wegzieht, kann nur noch einen Antrag für das laufende Steuerjahr stellen. Für das Vorjahr hingegen ist die Frist am 31. März abgelaufen. Für Personen, die keinen NOV-Antrag gestellt haben, hat die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung (Abs. 4). Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sind nicht mehr möglich. Für Absatz 5 kann auf die Erläuterungen zu § 105 Absätze 5 und 6 verwiesen werden.

Titel nach § 105a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung analog zum geänderten Bundesrecht.

§ 106 Abs. 1 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Der Paragraph wird analog zu Artikel 91 Absatz 1 DBG formuliert. Der Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach § 59a befindet sich in § 122.

§ 107 Abs. 1 (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei internationalen Transporten)

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem Bundesrecht (Art. 91 Abs. 2 DBG und Art. 35 Abs. 1h StHG).

§ 108 Abs. 3 (Tageseinkünfte)

Die Umschreibung der Tageseinkünfte und der Gewinnungskosten entspricht dem Bundesrecht (Art. 92 Abs. 3 DBG und Art. 36 Abs. 2 StHG).

§ 112 (nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag)

Die Regelung entspricht dem Bundesrecht (Art. 99a DBG und Art. 35a StHG). Absatz 1 beruht auf einem Grundsatzurteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2010 (BGE 136 II 241). Demnach sind sogenannten Quasi-Ansässigen die gleichen Abzüge wie ordentlich Besteuernten zu gewähren. Dies setzt voraus, dass sie gemäss Absatz 1a einen überwiegenden Teil ihrer weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten oder der Ehegattin zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaften. Wenn eine quellensteuerpflichtige Person die Voraussetzungen nach Absatz 1a nicht erfüllt, jedoch aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem

Steuerrecht des Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist und damit die persönliche Situation sowie der Familienstand unberücksichtigt bleiben, hat der Arbeitsortstaat ebensolche Vergünstigungen zu übernehmen. In einem solchen Fall liegt gemäss Absatz 1b eine mit Ansässigen vergleichbare Situation vor, weil die quellensteuerpflichtige Person ihre zu versteuernden Einkünfte im Wesentlichen aus einer Tätigkeit im Arbeitsortstaat erwirtschaftet. In beiden Fällen hat der Rechtsanspruch in Form einer NOV zu erfolgen, die bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres beantragt werden muss (Verwirkungsfrist). Nicht unter diese Grundnorm fallen Quellenbesteuerte ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz gemäss den §§ 108–111. Diese Personenkategorien erfahren heute schon eine Sonderbehandlung im Rahmen der Quellenbesteuerung bezüglich der Satzfestlegung. In Absatz 1c wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Schweiz sich in mehreren Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verpflichtet hat, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Beiträge an das Vorsorgesystem im anderen Vertragsstaat analog zu den Beiträgen an das schweizerische Vorsorgesystem zum Abzug zuzulassen. Damit diese Beiträge im Arbeitsortstaat weiterhin auch von Nicht-Ansässigen geltend gemacht werden können, die die Erfordernisse der Quasi-Ansässigkeit nicht erfüllen, haben sie ebenfalls bis zum 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV zu beantragen (Verwirkungsfrist). Die einbezahlten Beiträge berechtigen somit nur dann zum Abzug, wenn erstens ein DBA mit entsprechenden Bestimmungen vorliegt und zweitens die betroffene Person eine NOV beantragt. Wie bei Ansässigen, die einer NOV unterliegen, wird auch bei Quasi-Ansässigen die bereits bezogene Quellensteuer auf den geschuldeten Steuerbetrag gemäss NOV zinslos angerechnet (Abs. 2).

In Absatz 3 wird die Notwendigkeit einer Zustelladresse für Quasi-Ansässige festgehalten (beispielsweise Arbeitgeber oder Arbeitgeberin). Diese besteht, weil die Zustellung von Veranlagungen ins Ausland wegen des Souveränitätsprinzips völkerrechtlich nicht zulässig ist. Wird mit der Einreichung eines NOV-Antrags keine Zustelladresse genannt oder verliert die Zustelladresse im Verlauf des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, stellt die zuständige Behörde eine angemessene Frist für die Meldung der Zustelladresse. Läuft diese Frist ab, hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Allfällige Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage wie gemäss bisherigem Recht sind neu nicht mehr möglich.

§ 112a (nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen)

Die Bestimmung entspricht dem Bundesrecht (Art. 99b DBG und Art. 35b StHG). Sie erlaubt den zuständigen Behörden, als Korrektiv bei stossenden Resultaten der Quellenbesteuerung von Amtes wegen eine NOV zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person zu verlangen.

§ 113 (abgegoltene Steuern)

Der Paragraph wird analog zum Bundesrecht (Art. 99 DBG und Art. 36a Absatz 1 StHG) formuliert. Nach Artikel 36a Absatz 2 StHG können Kantone bei Zweiverdienerehepaaren eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten oder die Ehegattin vorsehen. Für nichtansässige Zweiverdienerehepaare, bei denen eine Person im Ausland erwerbstätig ist, kann es in gewissen Konstellationen zu einer Überbesteuerung kommen. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn die im Ausland tätige Person ein tiefes Bruttoerwerbseinkommen erwirtschaftet. Damit den Bedürfnissen der Grenzgängerkantone und der betroffenen Personenkategorien Rechnung getragen werden kann, soll gemäss Artikel 36a Absatz 2 Zweiverdienerehepaaren, die keine NOV beantragen oder mangels Qualifikation zur Quasi-Ansässigkeit keine beantragen können, die Möglichkeit offengehalten werden, über eine nachträgliche Korrektur des steuersatzbestimmenden Einkommens den effektiven Verdienst der im Ausland erwerbstätigen Person zu berücksichtigen. Steuersystematisch korrekt müsste die Korrektur an

sich die gesamten weltweiten Einkünfte des Zweiverdienerehepaars berücksichtigen (also auch Einkünfte, die nicht Erwerbseinkommen darstellen). Bei der direkten Bundessteuer fehlt eine analoge Bestimmung, weshalb zwecks vertikaler Harmonisierung auf eine entsprechende Bestimmung im kantonalen Recht ebenfalls verzichtet wird.

§ 114 Abs. 1, 2 und 4 (Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung)

In Absatz 1d entfällt der Verweis auf § 122, da dort neu der Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens geregelt ist. In Absatz 2 wurde analog zum Bundesrecht das Wort «Steuerabzug» durch «Quellensteuerabzug» ersetzt. Gemäss Absatz 4 wird die Bezugsprovision analog zum Bundesrecht (Art. 88 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 3 DBG sowie Art. 37 Abs. 3 StHG) geregelt, wobei unser Rat den Satz im vorgegebenen Rahmen konkretisiert. Hinzu kommt, dass bei fehlendem steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für Kapitaleistungen aus Vorsorge eine Deckelung eingeführt wird. Neu soll die Bezugsprovision auf höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde festgelegt werden. Dieser Höchstbetrag erweist sich angesichts der Höhe der Kapitaleistungen als gerechtfertigt und trägt der heutigen, sehr grosszügig ausgestalteten Entschädigung des administrativen Aufwands Rechnung.

§ 115 Abs. 2 und 3 (steuerpflichtige Person)

In Absatz 2 entfällt der Verweis auf § 122, da dort neu der Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens geregelt ist. Absatz 3 wird analog zum Bundesrecht umformuliert (Art. 138 Abs. 3 DBG und Art. 49 Abs. 5 StHG). Grundsätzlich ist die geschuldete Quellensteuer von den Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung abzurechnen und den Steuerbehörden abzuliefern. Nicht oder zu wenig abgezogene Quellensteuern sind deshalb bei den Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung einzufordern. In gewissen Fällen ist jedoch der Quellensteuerbezug nicht mehr möglich, zum Beispiel im Falle eines Konkurses. Würde auf den Direktbezug verzichtet, ergäbe sich eine Besserstellung der quellensteuerpflichtigen gegenüber den ordentlich besteuerten Personen. Die Regelung zum Direktbezug bezweckt somit die Sicherstellung des Steuerbezugs.

§ 116 (örtliche Zuständigkeit)

Die örtliche Zuständigkeit wird analog zum Bundesrecht geregelt (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG). Gemäss Absatz 1a berechnet und erhebt der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Weil die Abrechnung mit dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton direkt erfolgt, entfällt künftig die interkantonale Abrechnung zwischen Arbeits- und Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person. Gemäss Absatz 1b berechnen und erheben die Schuldnerinnen oder Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer bei gebietsfremden Personen nach dem Recht jenes Kantons, in dem sie ihr Domizil haben. Ausnahme: wenn es sich um eine Betriebsstätte in einem anderen Kanton handelt oder um die Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz. Dies entspricht geltendem Recht. Nach Absatz 1c berechnen und erheben die Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer bei Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten nach dem Recht jenes Kantons, in dem sie aufgetreten sind. Gemäss Absatz 2 richtet sich die Besteuerung internationaler Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter nach dem Kanton des Wochenaufenthalts. Die Regelungen gemäss Absatz 1a gelten sinngemäss. In Absatz 3 wird die Überweisung der Quellensteuer an den bezugsberechtigten Kanton entsprechend den in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten festgehalten. In Absatz 4 wird die örtliche Zuständigkeit für Quellensteuerpflichtige geregelt, die nachträglich ordentlich veranlagt werden. Bei ansässigen Quellensteuerpflichtigen ist der Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht zur Besteuerung befugt. Bei Quasi-Ansässigen ist es der Kanton

des Arbeitsorts am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. Bei internationalen Wochen-
aufenthalterinnen und -aufenthaltern ist es der Kanton des Wochenaufenthalts am Ende der
Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

§ 117 (*interkantonaies Verhältnis*)

Die Regelung entspricht dem Bundesrecht (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a Abs. 2 StHG). In
Absatz 1 wird klargestellt, dass im Rahmen einer NOV der zuständige Kanton auch Anspruch
hat auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuerbeträge. Die Besteue-
rung richtet sich nach den Quellensteuertarifen desjenigen Kantons, der für die NOV zuständig
ist. Nach Absatz 3 sind bei einer allfälligen Differenz mit der quellensteuerpflichtigen Person ein
Nachforderungs- beziehungsweise ein Rückerstattungsverfahren durchzuführen. Wie im gelten-
den Recht ist hierzu keine Verzinsung vorgesehen. Die bisherigen Absätze 2 und 4 sind auf-
grund der neuen Regelung obsolet.

§ 118 Abs. 1 und 1^{bis} (*Verfügung*)

Die Regelung erfolgt analog zum Bundesrecht (Art. 137 DBG und Art. 49 Abs. 2, 2^{bis} und 2^{ter}
StHG). Grundsätzlich wird die Quellensteuer vom Schuldner oder von der Schuldnerin der steu-
erbaren Leistung gemäss dem anwendbaren Quellensteuertarif in Abzug gebracht, ohne dass
eine förmliche Veranlagungsverfügung über deren Höhe ergeht. In Absatz 1 wird der verfahr-
ensmässige Ablauf festgehalten für den Fall, dass die quellensteuerpflichtige Person mit den
quellensteuerrelevanten Angaben der vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin ausgestell-
ten Bescheinigung (Lohnausweis) über seine Leistungen, den Quellensteuerabzug und den an-
gewandten Tarif nicht einverstanden ist oder wenn sie gar keine Bescheinigung erhalten hat. In
beiden Fällen kann sie von der zuständigen Veranlagungsbehörde eine Verfügung verlangen.
Wer dies nicht fristgerecht in die Wege leitet, erhält einen Nichteintretensentscheid. Unter «Be-
stand» wird geklärt, ob überhaupt eine Quellensteuerpflicht besteht. Beim «Umfang» geht es im
Wesentlichen um die Höhe des Quellensteuerabzugs sowie den angewandten Tarif. Wer mit
der von der Veranlagungsbehörde erstellten Verfügung nicht einverstanden ist, kann Einspra-
che und Beschwerde wie im Veranlagungsverfahren erheben. Gemäss Absatz 1^{bis} kann auch
der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung bei der Veranlagungsbehörde
eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

§ 120 Absatz 3 (*Rückerstattung*)

Entsprechend dem geänderten § 118 ist der Verweis auf diese Bestimmung um Absatz 1^{bis} zu
erweitern.

§ 122 (*Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens*)

Die bisherige Regelung von § 122 zum Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung ist aufgrund der
neuen Bestimmungen zur NOV hinfällig. An dessen Stelle tritt in § 122 neu analog zum Bundes-
recht der Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach § 59a.

§ 126 Abs. 2 (*Steuerkommissionen*)

Die Steuerkommissionen entscheiden über Einsprachen gegen Veranlagungen. Deren Präsi-
dentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder werden nach geltendem Absatz 2 Satz 2 von
unserem Rat gewählt. Die Zahl der Steuerkommissionen und deren Organisation bestimmt
nach Absatz 3 die Dienststelle Steuern des Kantons. Die formelle Wahl der Präsidentinnen und
Präsidenten sowie der Mitglieder der Steuerkommissionen durch den Regierungsrat ist heute
nicht mehr zeitgemäss. In der gelebten Wirklichkeit bestimmt die Dienststelle Steuern des Kan-
tons die Zusammensetzung der Steuerkommissionen. Der Regierungsrat wählte – soweit er-
sichtlich – seit Jahrzehnten die Mitglieder entsprechend den Wahlvorschlägen der Dienststelle

Steuern. Eine Nichtwahl ist nicht bekannt. Es handelt sich jeweils um ein reines Routinegeschäft, das zu keinen Diskussionen Anlass gibt. Sowohl unser Rat wie auch die Verwaltung sollen vom entsprechenden administrativen Aufwand entlastet werden.

§ 146 Abs. 3 (Beilagen zur Steuererklärung)

Der interne Verweis auf § 27 Absatz 4 wird aufgrund der ergänzenden Regelung des Kapitaleinzugsprinzips auf die neuen Absätze 5–8 erweitert.

Titel nach § 259a und § 259b (Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht)

Diese Übergangsbestimmung regelt die Folgen der Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft für die betreffenden Unternehmen. Absatz 1 sieht vor, dass die stillen Reserven und der selbst geschaffene Mehrwert bei Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert werden, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind. Das Ende der Besteuerung als Statusgesellschaft bewirkt somit, dass die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts neu besteuert werden, jedoch zu einem gesonderten Satz (0,4 % pro Einheit), um einer Überbesteuerung entgegenzuwirken. Nicht Gegenstand der Besteuerung zum gesonderten Satz sind die Beteiligungserträge. Diese unterliegen der indirekten Freistellung zum ordentlichen Satz.

Absatz 2: Das Total der bestehenden stillen Reserven und des selbst geschaffenen Mehrwerts wird mit einer anfechtbaren Verfügung festgesetzt. In den nächsten fünf Jahren können bei den Unternehmungen Realisationen (echte, buchmässige oder steuersystematische) bis maximal zum festgesetzten Wert gesondert besteuert werden. Unter den Begriff Realisation fallen zudem die gesonderte Besteuerung des laufenden Gewinns der Folgejahre sowie die Besteuerung des bisherigen F+E-Aufwands bei der erstmaligen ermässigten Besteuerung in der Patentbox. Mit der Steuererklärung für die letzte Periode nach altem Recht ist den Gesellschaften ein Fragebogen über die bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zuzustellen. Macht die Gesellschaft keine stillen Reserven geltend, ist nichts zu verfügen. In Zukunft sind alle realisierten Gewinne zum ordentlichen Satz steuerbar. Werden stille Reserven geltend gemacht, sind diese durch die Veranlagungsbehörden zu überprüfen und mittels Verfügung festzusetzen. Die Bewertung der stillen Reserven hat dabei nach einer anerkannten Methode zu erfolgen.

Absatz 3 regelt, dass Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung gemäss den §§ 85 und 86 aufgedeckt wurden, in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 72c einzubeziehen sind. Es handelt sich dabei um stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei einem freiwilligen Austritt der Gesellschaft aus dem Status als Statusgesellschaft aufgrund der Praxis vor dem Inkrafttreten der Änderungen der §§ 85 und 86 aufgedeckt wurden.

IV. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Änderung hängt teilweise von übergeordnetem Bundesrecht ab, dessen Eintritt noch ungewiss ist, weshalb unser Rat die Kompetenz erhalten soll, das Inkrafttreten der Änderung zu bestimmen. Die Änderung ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung macht daher keinen Sinn.

8 Finanzielle Auswirkungen

Zusammengefasst ergeben sich folgende finanziellen Auswirkungen:

<i>Massnahme/Änderung</i>	Mehreinnahmen in Mio. Fr.	
	Kanton	Gemeinden
Steuerertrag Statusgesellschaften <u>bisher</u> Kanton 6,7 Mio. (Gewinn 5,7 Mio. / Kapital 1,0 Mio.) Gemeinden 7,7 Mio. (Gewinn 6,6 Mio. / Kapital 1,1 Mio.) Kantonsanteil direkte Bundessteuer 13,8 Mio. (2015)		
<i>mit Bezug zum STAF</i>		
Abschaffung Statusgesellschaften <u>Jahr 1 bis 5</u> Gewinnsteuer (vgl. Tab. 1 in Kap. 5.3.1)	8,8	10,3
Abschaffung Statusgesellschaften <u>ab Jahr 6</u> Gewinnsteuer (vgl. Tab. 1 in Kap. 5.3.1)	11,7	13,6
Patentbox (vgl. Kap. 5.1.2)	-	-
Entlastungsbegrenzung (vgl. Kap. 5.1.4)	-	-
Erhöhung Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer 38,0 Mio. (vgl. Kap. 5.1.6); im AFP 2019–2022 sind ab 2020 33–34 Mio. Fr. bereits berücksichtigt		
Fakultative Entlastungen bei der Kapitalsteuer (vgl. Kap. 5.2.1)	-	-
Aufdeckung stiller Reserven (ohne Abschaffung Statusgesell- schaften vgl. oben)	-	-
Anpassungen bei der Transponierung (vgl. Kap. 5.2.3)	-	-
Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung (vgl. Kap. 5.2.4)	-	-
Anpassungen im Finanzausgleich (vgl. Kap. 5.2.5, 5.3.1 und 5.3.2)	-	-
Kapitalsteuer (vgl. Tab. 2 in Kap. 5.3.2)	6,5	7,5
Einschränkung des Kapitaleinlageprinzips (vgl. Kap. 5.1.9)	-	-
<i>ohne Bezug zum STAF</i>		
Gewinnsteuersatz (1,6 %) ¹ (vgl. Kap. 5.3.1)	5,5	6,6
Liquidationsgewinne Mindeststeuersatz für fiktive Einkäufe (vgl. Kap. 5.3.3.4)	-	-
Erhöhung Vermögenssteuersatz	25,6	26,6
Verdoppelung Freibeträge	-7,7	-8,0
Total Vermögensteuer ² (vgl. Kap. 5.4)	17,9	18,6
<i>weitere</i>		
Revision Quellenbesteuerung (vgl. Kap. 2)	-	-
Besteuerungsort von Maklerprovisionen (vgl. Kap. 3)	-	-
Besteuerung von Geldspielen (vgl. Kap. 4)	-	-
Total Jahr 1 bis 5	38,7	43,0
Total ab Jahr 6	41,6	46,3

¹ Berechnungsbasis: mit neuem Tarif ermittelte Steuererträge, Steuerjahr 2015, ohne Berücksichtigung von Kompensations- und Wachstumseffekten, ohne Berücksichtigung weiterer Einflüsse des STAF. Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind im Anhang 1 dargestellt.

² Die Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sind im Anhang 1 dargestellt.

9 Antrag

Sehr geehret Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Steuergesetzrevision 2020) zuzustimmen.

Luzern, 6. November 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Robert Küng

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Steuergesetz

Änderung vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 620
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. November 2018,
beschliesst:

I.

Steuergesetz (StG) vom 22. November 1999¹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b. *(geändert)* an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.
- c. *aufgehoben*

§ 10 Abs. 1

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- f. *(geändert)* für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberin mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten,
- g. *(neu)* im Kanton Grundstücke vermitteln.

§ 25c (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit sind die §§ 72a und 72b sinngemäss anwendbar.

§ 27 Abs. 4 *(geändert)*, Abs. 5 *(neu)*, Abs. 6 *(neu)*, Abs. 7 *(neu)*, Abs. 8 *(neu)*

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

⁵ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 4 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁶ Absatz 5 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen

¹ SRL Nr. [620](#)

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 75 Absatz 1c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 75 Absatz 1d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind,
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 75 Absätze 1b und 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren,
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁷ Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁸ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 27a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinn von § 27 Absatz 1c gilt auch:

- b. (*geändert*) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach § 27 Absatz 4 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 30 Abs. 1

¹ Steuerbar sind auch

- e. *aufgehoben*

§ 31 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind

- k. (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach den Geldspielgesetz vom 29. September 2017²(BGS) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- k^{bis}. (*neu*) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- k^{ter}. (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- m. (*geändert*) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

§ 40 Abs. 3 (*geändert*)

³ Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach § 31 Absätze 1k–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 31 Absatz 1k^{bis} werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

§ 52 Abs. 1

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerbaren Vermögens abgezogen:

- a. (*geändert*) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige 200 000 Franken,
- b. (*geändert*) für die übrigen Steuerpflichtigen 100 000 Franken,

² BBl 2017 6245

- c. *(geändert)* für jedes im Sinn von § 42 Absatz 1a abzugsberechtigte Kind 20 000 Franken.

§ 59b Abs. 1 *(geändert)*

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss § 40 Absatz 1d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss § 40 Absatz 1d nachweist, zu einem Drittel der Tarife nach § 57, mindestens aber 0,5 Prozent je Einheit, berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Drittel dieses Restbetrags massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent je Einheit erhoben.

§ 60 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 1,0 Promille je Einheit.

§ 62 Abs. 2 *(geändert)*

² Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 4,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

§ 65 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*

¹ Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons Luzern sind steuerpflichtig, wenn sie

- c. *(geändert)* an Grundstücken im Kanton Luzern Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben.
d. *aufgehoben*

² Juristische Personen mit Sitz oder mit tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind steuerpflichtig, wenn sie Gläubigerinnen oder Nutzniesserinnen von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton Luzern gesichert sind, oder wenn sie im Kanton Luzern gelegene Grundstücke vermitteln.

§ 67 Abs. 3 *(aufgehoben)*

³ *aufgehoben*

§ 72 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c. *(geändert)* den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne; vorbehalten bleibt § 78;

§ 72a *(neu)*

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000³ mit Benennung Schweiz,
b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁴,
c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Absätzen 1a und b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁵ und deren Verlängerung,
b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992⁶ geschützt sind,

³ [SR 0.232.142.2](#)

⁴ [SR 232.14](#)

⁵ [SR 232.14](#)

⁶ [SR 231.2](#)

- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁷ geschützt sind,
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁸ geschützt sind,
- e. Berichte, für die gestützt auf die Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁹ ein Berichtsschutz besteht,
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Absätzen 2a–e entsprechen.

§ 72b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 10 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

§ 72c (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach § 72b Absätze 1 und 2 darf nicht höher sein als 20 Prozent beziehungsweise bei Anwendung von § 259b als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach den §§ 82 und 83 und vor Abzug der vorgenannten Ermässigung.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

§ 72d (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 70 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 72e (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

⁷ SR [232.16](#)

⁸ AS 2017 2745; SR [812.21](#)

⁹ SR [910.1](#)

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 70 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 75 Abs. 3 (geändert), Abs. 6 (neu)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1d bleibt vorbehalten.

⁶ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steuerschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an konzernfremde Dritte veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

§ 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Steuer je Einheit der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,6 Prozent des Reingewinns.

² Verlangt bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ein anderer Staat oder Kanton für die steuerliche Anerkennung eine Mindeststeuerbelastung auf im Kanton besteuerten Gewinnen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf die vom andern Staat oder Kanton verlangte Mindeststeuerbelastung erhöht.

§ 84

aufgehoben

§ 85

aufgehoben

§ 86

aufgehoben

§ 87 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuer je Einheit der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,6 Prozent des Reingewinns.

§ 88 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Steuer je Einheit der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 1,6 Prozent des Reingewinns.

§ 90 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

² *aufgehoben*

§ 93 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Die Steuer je Einheit beträgt 0,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

⁴ Auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, Rechte nach § 72a und Konzernforderungen entfällt, ist eine feste Steuer von 0,01 Promille zu entrichten. Massgebend für die Ermittlung dieses Anteils ist das Verhältnis der Beteiligungen nach § 82 Absatz 1, der Rechte nach § 72a sowie des Aktivenüberschusses von Konzernforderungen und Konzernschulden zu den um die verrechneten Konzernschulden verringerten Aktiven.

§ 94

aufgehoben

§ 95 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 1 Promille des Steuerwerts der im Kanton Luzern gelegenen Grundstücke, wenn der Minimalsteuerbetrag die sich nach den §§ 72–93 ergebenden Steuern übersteigt. Massgebend ist der Steuerwert am Ende der Steuerperiode.

§ 101 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Der Quellensteuer unterworfenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (*Überschrift geändert*)

¹ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton Luzern jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 102 Abs. 2

² Steuerbar sind

- a. (*geändert*) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 101 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 24 Absatz 3,
- b. (*geändert*) die Ersatzeinkünfte,
- c. (*neu*) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁰.

§ 103 Abs. 1 (geändert)

Grundlage des Quellensteuerabzugs (*Überschrift geändert*)

¹ Die Dienststelle Steuern des Kantons berechnet die Höhe des Quellensteuerabzugs auf der Grundlage der für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuertarife.

§ 104 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Ausgestaltung des Quellensteuerabzugs (*Überschrift geändert*)

¹ Bei der Berechnung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und für Versicherungsprämien (§ 40 Abs. 1d, f und g) sowie Abzüge für Familienlasten (§ 42 Abs. 1a) berücksichtigt. Die Dienststelle Steuern des Kantons veröffentlicht die einzelnen Pauschalen.

² *aufgehoben*

³ Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 16 Abs. 1), die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 40 Abs. 2) berücksichtigen.

¹⁰ SR [831.10](#)

§ 105 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (*Überschrift geändert*)

¹ Personen, die gemäss § 101 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn

- a. *(neu)* ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt oder
- b. *(neu)* sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Absatz 1a in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 105a (neu)

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 101 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen gemäss § 105 Absatz 1 erfüllen, werden auf Antrag nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundesteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 105 Absätze 5 und 6 ist anwendbar.

Titel nach § 105a (geändert)

1.4.2 Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Luzern und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung im Kanton Luzern

§ 106 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Wochenaufhalterinnen und Wochenaufhalter, Kurzaufhalterinnen und Kurzaufhalter unterliegen für ihr im Kanton Luzern erzielt Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den §§ 102–104.

§ 107 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erhalten, unterliegen für diese Leistungen der Quellensteuer nach den §§ 102–104. Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.

§ 108 Abs. 3 (geändert)

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen

- a. *(neu)* 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlerinnen und Künstlern,

- b. *(neu)* 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlerinnen und Sportlern sowie Referentinnen und Referenten.

§ 112 Abs. 1 *(geändert)*, **Abs. 2** *(neu)*, **Abs. 3** *(neu)*

Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (*Überschrift geändert*)

¹ Personen, die nach § 106 oder § 107 der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn

- a. *(neu)* der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist,
- b. *(neu)* ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder
- c. *(neu)* eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Personen, die eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die Veranlagungsbehörde der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen.

§ 112a *(neu)*

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, können die zuständigen kantonalen Steuerbehörden von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Voraussetzungen fest.

§ 113 Abs. 1 *(geändert)*

Abgeltene Steuern (*Überschrift geändert*)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Staats- und Gemeindesteuern auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

§ 114 Abs. 1, Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 4** *(geändert)*

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- d. *(geändert)* Personen, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen, der Dienststelle Steuern des Kantons unaufgefordert zu melden,

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt.

⁴ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält eine Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags. Der Regierungsrat bestimmt den anwendbaren Prozentsatz innerhalb dieses Rahmens. Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats- und Gemeindesteuern.

§ 115 Abs. 2 *(geändert)*, **Abs. 3** *(geändert)*

² Bei einer ordentlichen Veranlagung hat die steuerpflichtige Person fristgerecht eine Steuererklärung einzureichen.

³ Die steuerpflichtige Person kann von der Dienststelle Steuern des Kantons zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug bei der Schuldnerin oder beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 116 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Örtliche Zuständigkeit (*Überschrift geändert*)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a. (*neu*) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gemäss § 101: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Personen bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben,
- b. (*neu*) für Personen gemäss den §§ 106 und 107 sowie den §§ 109–111a: nach dem Recht jenes Kantons, in dem die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung den steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder den Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt,
- c. (*neu*) für Personen gemäss § 108: nach dem Recht jenes Kantons, in dem diese Personen die Tätigkeit ausüben.

² Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Wochenaufhalterin oder Wochenaufhalter, gilt Absatz 1a sinngemäss.

³ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a. für Personen gemäss Absatz 1a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte,
- b. für Personen gemäss Absatz 1b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war,
- c. für Personen gemäss Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Interkantonaes Verhältnis (*Überschrift geändert*)

¹ Der nach § 116 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge.

² *aufgehoben*

³ Zu viel bezogene Steuern werden der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zinslos zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern zinslos nachgefordert.

⁴ *aufgehoben*

§ 118 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie

- a. (*neu*) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 114 Absatz 1b nicht einverstanden ist oder
- b. (*neu*) die Bescheinigung nach § 114 Absatz 1b von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nicht erhalten hat.

^{1bis} Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

§ 120 Abs. 3 (geändert)

³ Eine Rückerstattung ist nur möglich, solange noch keine Verwirkung nach § 118 Absätze 1 und 1^{bis} eingetreten ist.

§ 122 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

Vorbehalt des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (*Überschrift geändert*)

¹ Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 59a unterstehen.

² aufgehoben

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 126 Abs. 2 (geändert)

² Jede Steuerkommission besteht mindestens aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und einem weiteren Mitglied.

§ 146 Abs. 3 (geändert)

³ Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinn von § 27 Absätze 4–8, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Titel nach § 259a (neu)

4.3.9 Besteuerung stiller Reserven bei Wechsel zur ordentlichen Steuerpflicht

§ 259b (neu)

¹ Wurden juristische Personen nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts besteuert, werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert. Die Steuer je Einheit beträgt 0,4 Prozent des entsprechenden Reingewinns.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach den §§ 85 und 86 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach § 72c einbezogen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

- Anhang 1 Auswirkungen der berechenbaren Massnahmen auf die Gemeinden
- Anhang 2 Auswirkungen bei Änderung der Vermögensbesteuerung
- Anhang 3 Übersicht Gewinnsteuersätze der Kantone

Auswirkungen der berechenbaren Massnahmen auf die Gemeinden

in 1000 Franken

Massnahmen					
Gemeinde	Revision Vermögenssteuer Tarif / Freibeträge	Gewinnsteuer-Tarif 1,6% *)	Dividenden- besteuerung 70 % ⁵⁾	Abzug Kinder: Eigenbetreuung Fr. 0 / Fremdbetreuung max. Fr. 6700 ⁶⁾	Begrenzung Abzug Fahrkosten max. Fr. 4000 ⁷⁾
<i>Datengrundlage</i>	1)	2)	3)	4)	4)
Adligenswil	340	50	103	73	62
Aesch	67	6	28	11	27
Alberswil	3	4	4	9	12
Altbüron	36	15	36	15	22
Altishofen	44	55	18	20	23
Altwis	14	3	3	9	12
Ballwil	53	15	22	35	49
Beromünster	152	66	55	91	128
Buchrain	134	41	86	80	83
Büron	49	16	23	36	53
Buttisholz	109	36	57	55	65
Dagmersellen	97	156	57	67	117
Dierikon	20	82	6	17	24
Doppleschwand	-4	1	2	15	15
Ebersecken	9	5	17	7	7
Ebikon	368	278	110	135	140
Egolzwil	74	7	17	16	36
Eich	201	8	39	16	37
Emmen	556	482	80	329	352
Entlebuch	82	15	20	44	67
Ermensee	35	10	29	14	24
Eschenbach	88	30	42	39	47
Escholzmatt-Marbach	-10	35	15	50	64
Ettiswil	47	13	24	42	62
Fischbach	12	3	7	12	17
Flühli	-30	7	6	19	30
Gettnau	9	12	7	20	22
Geuensee	86	25	30	48	60
Gisikon	31	12	12	13	18
Greppen	65	2	17	15	24
Grossdietwil	7	7	7	11	18
Grosswangen	74	17	20	47	50
Hasle	-5	5	2	27	36
Hergiswil	-1	5	4	28	42
Hildisrieden	107	10	23	26	43
Hitzkirch	217	48	80	69	135
Hochdorf	271	78	61	124	191
Hohenrain	57	12	68	43	58
Honau	11	1	2	6	7
Horw	2'288	82	592	114	121
Inwil	69	20	21	35	45
Knutwil	69	18	43	36	40
Kriens	742	440	188	267	260
Luthern	-	3	2	19	31
Luzern	5'784	2'193	1'240	618	769
Malters	132	50	80	86	90
Mauensee	85	8	23	17	25
Meggen	1'818	68	401	33	45
Meierskappel	68	5	23	23	23
Menznau	44	50	31	51	67
Nebikon	162	46	40	35	44
Neuenkirch	111	65	56	97	109
Nottwil	70	10	38	55	76
Oberkirch	160	56	46	55	76
Pfaffnau	47	15	18	29	51
Rain	82	11	29	41	45
Reiden	101	84	48	89	160
Rickenbach	145	37	77	46	77
Roggliwil	7	4	5	9	17
Römerswil	28	9	15	28	46

Massnahmen					
Gemeinde	Revision Vermögenssteuer Tarif / Freibeträge	Gewinnsteuer-Tarif 1,6% *)	Dividenden- besteuerung 70 % ⁵⁾	Abzug Kinder: Eigenbetreuung Fr. 0 / Fremdbetreuung max. Fr. 6700 ⁶⁾	Begrenzung Abzug Fahrkosten max. Fr. 4000 ⁷⁾
Datengrundlage	1)	2)	3)	4)	4)
Romoos	-5	1	2	9	15
Root	84	116	20	56	53
Rothenburg	193	147	82	94	97
Ruswil	211	47	70	102	130
Schenkon	18	36	127	22	43
Schlierbach	98	2	4	13	16
Schongau	29	6	9	18	32
Schötz	24	39	110	70	81
Schüpfheim	302	35	14	58	63
Schwarzenberg	408	2	26	26	43
Sempach	298	48	98	65	84
Sursee	9	297	122	96	150
Triengen	131	59	75	48	64
Udligenswil	141	9	62	30	31
Uffhusen	-4	3	2	14	22
Vitznau	129	21	18	7	20
Wauwil	34	16	13	26	34
Weggis	664	68	233	29	62
Werthenstein	7	50	7	31	42
Wikon	26	13	13	21	25
Willisau	235	96	117	107	147
Wolhusen	81	57	53	64	93
Zell	46	43	19	25	30
Total Gemeinden	18'646	6'159	5'546	4'547	5'870

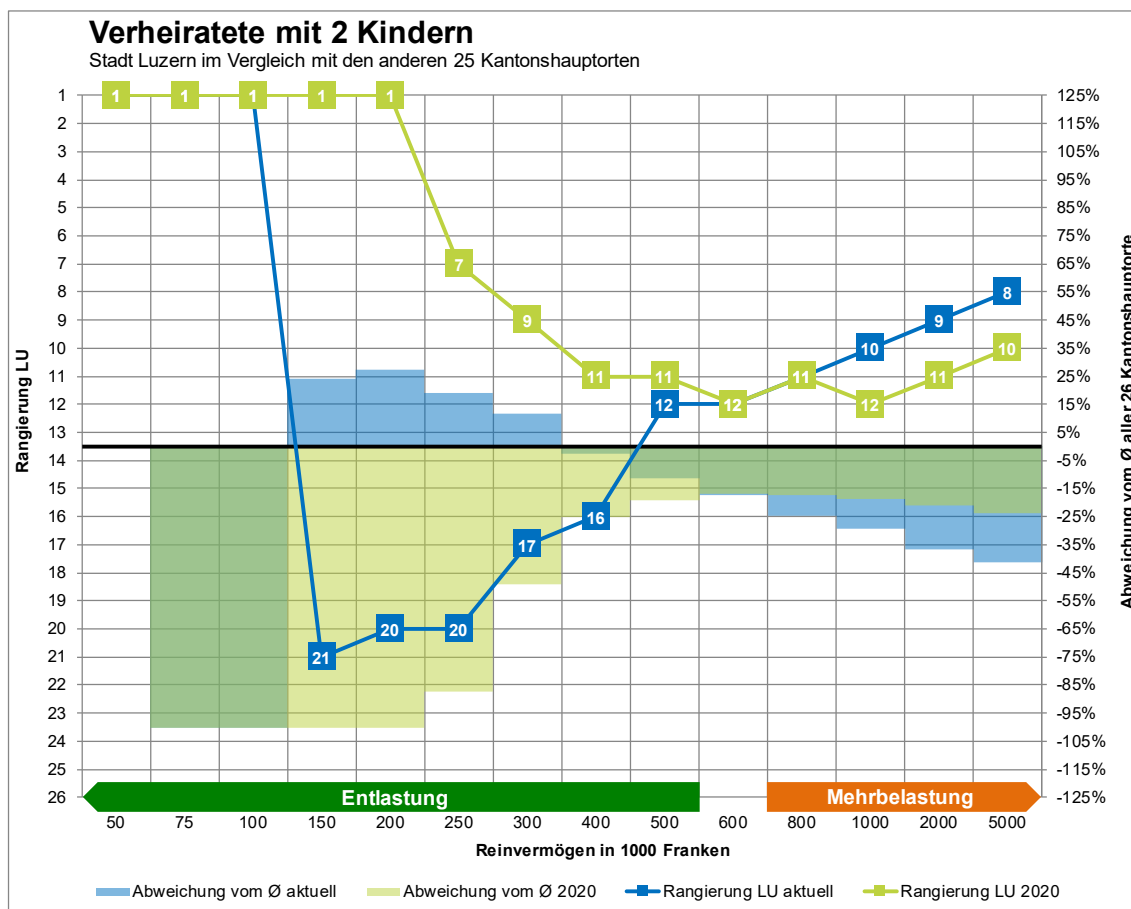
*) Da die Gewinnsteuererträge der einzelnen Gemeinden von Jahr zu Jahr teilweise erheblich schwanken, liegt dieser Berechnung ein Durchschnitt zugrunde (Steuerjahre 2012 - 2014), damit sich für die einzelnen Gemeinden ein einigermaßen verlässliches Bild ergibt. Beim Total der Gemeinden ergibt sich bei dieser Berechnung ein Mehrertrag von rund 6,2 Mio. Franken. Im Steuerjahr 2015 betrug das Total der Gemeinden rund 6,6 Mio. Franken.

Datengrundlagen:

- 1) LUSTAT Statistik Luzern, Steuerstatistik 2014
- 2) LUSTAT Statistik Luzern, Standardauswertungen JP 2012 - 2014
- 3) Dienststelle Steuern, NEST Steuerjahr 2014, Stand April 2017
- 4) LUSTAT Statistik Luzern, Steuerstatistik 2015
- 5) gemäss Antrag Regierungsrat nicht weiterverfolgte Massnahme (vgl. Kap. 5.3.3.1)
- 6) gemäss Antrag Regierungsrat nicht weiterverfolgte Massnahme (vgl. Kap. 5.3.3.3)
- 7) gemäss Antrag Regierungsrat nicht weiterverfolgte Massnahme (vgl. Kap. 5.3.3.2)

Auswirkungen bei Änderung der Vermögensbesteuerung

Die Grafiken zeigen die Position des Kantons Luzern bei der Vermögensbesteuerung im schweizerischen Vergleich und bei einem Steuerfuss von 3,7 Einheiten (= Stadt Luzern). Zudem werden die Abweichungen zum schweizerischen Durchschnitt vor und nach der Revision der Vermögensbesteuerung (Verdoppelung der Freibeträge in Kombination mit Tarifierhöhung) veranschaulicht (Berechnungsbasis 2016).



Lesehilfe anhand von zwei Musterbeispielen für ein verheiratetes Paar mit zwei Kindern:

Beispiel 1

	bisher	neu
Reinvermögen	250'000	250'000
Freibetrag*	-120'000	-240'000
Steuerbares Vermögen	130'000	10'000.-
Tarif einfache Steuer	0,75‰	1,00‰
Einfacher Steuerbetrag	97.50	10.--
Steuerbetrag (Stadt Luzern 3.7 Einheiten)	361.--	37.--
Rangierung	20	7
Abweichung vom Ø**	+19%	-87%

Beispiel 2

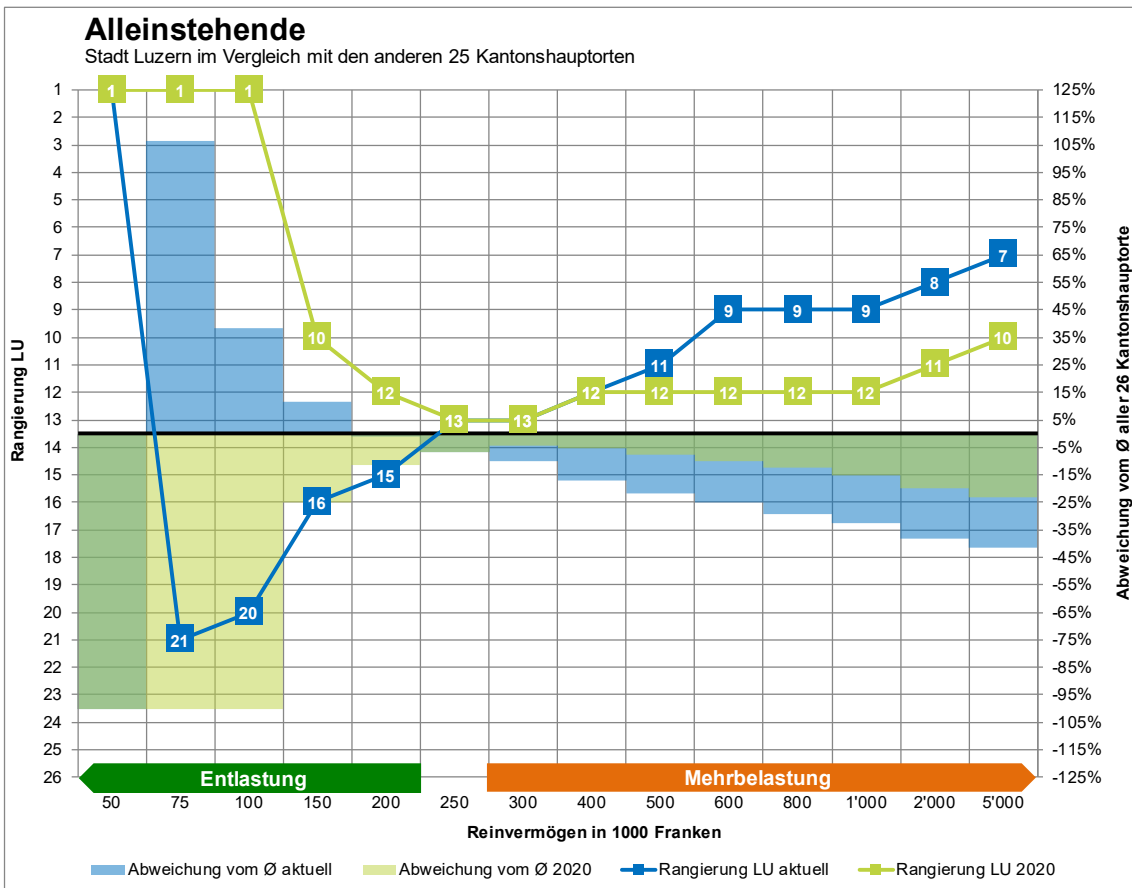
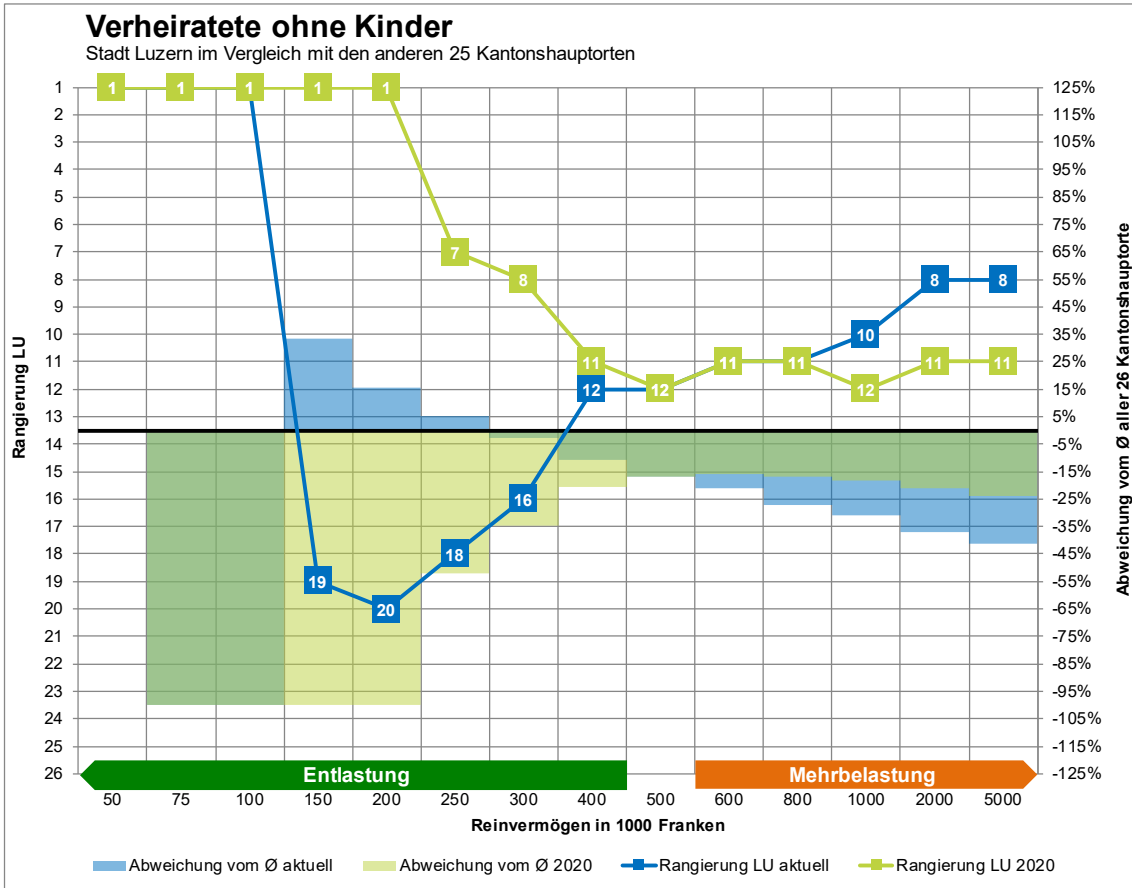
	bisher	neu
Reinvermögen	5'000'000	5'000'000
Freibetrag*	-120'000	-240'000
Steuerbares Vermögen	4'880'000	4'760'000
Tarif einfache Steuer	0,75‰	1,00‰
Einfacher Steuerbetrag	3'660.--	4'760.--
Steuerbetrag (Stadt Luzern 3.7 Einheiten)	13'542.--	17'612.--
Rangierung	8	10
Abweichung vom Ø**	-41%	-24%

* Freibetrag bisher für Verheiratete Fr. 100'000 und pro Kind Fr. 10'000 / neu für Verheiratete Fr. 200'000 und pro Kind Fr. 20'000

** Ø = arithmetisches Mittel der Steuerbelastung aller 26 Kantonshauptorte

Im Kanton Luzern sind tiefe und mittlere Vermögen bisher aufgrund der tiefen Vermögensfreibeträge überdurchschnittlich stark belastet worden (z.B. Rang 20 im schweizerischen Vergleich bei einem Reinvermögen von 250'000 Franken). Bei einem Vermögen ab 5 Millionen Franken liegt der Kanton Luzern hingegen auf Rang 8. Durch die Verdoppelung der Freibeträge würde der Mittelstand mit Vermögen bis 600'000 Franken trotz einer Tarifierhöhung auf 1 Promille von einer Steuerentlastung profitieren, während der Kanton Luzern bei grösseren Vermögen lediglich von Rang 8 auf den Rang 10 zurückfallen dürfte.

Diese Musterbeispiele gelten sinngemäss auch für die Grafiken auf der Folgeseite.



Übersicht Gewinnsteuersätze der Kantone

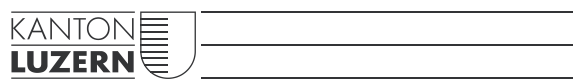
Rang	Kanton	geltendes Recht (%)
1	LU	12,3
2	NW	12,7
3	OW	12,7
4	AR	13,0
5	AI	14,2
6	ZG	14,6
7	UR	14,9
8	SZ	15,2
9	NE	15,6
10	GL	15,7
11	SH	16,0
12	GR	16,1
13	TG	16,4
14	SG	17,4
15	AG	18,6
16	FR	19,9
17	JU	20,7
18	BL	20,7
19	TI	21,0
20	ZH	21,2
21	VD	21,4
22	SO	21,4
23	VS	21,6
24	BE	21,6
25	BS	22,2
26	GE	24,2
	Ø*	19,6

Rang	Kanton	geplante Reform (%)
1	ZG	12,1
2	SH	12,1
3	NW	12,1-12,7
4	GL	12,4
5	UR	12,5
6	NE	12,5-13,5
7	SZ	12,5-14,4
8	LU	12,6
9	OW	12,7
10	AI	12,7
11	BS	13,0
12	AR	13,0
13	SO	13,1-16,3
14	TG	13,4
15	GE	13,5
16	FR	13,9
17	BL	13,9
18	VD	14,0
19	GR	14,0
20	SG	15,2
21	JU	15,4-17,5
22	VS	16,0
23	BE	16,4
24	TI	17,0
25	AG	18,2
26	ZH	18,2
	Ø*	14,5

Maximale effektive Gewinnsteuerbelastung im Kantonshauptort (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche)

Quelle: Umfrage der Eidgenössischen Steuerverwaltung bei den Kantonen / Botschaft SV17

* gewichteter Durchschnitt Schweiz: gemäss NZZ-Ausgabe vom 22.03.2018



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch